



VO

■ S. 13-16 / Das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz:
Das Wichtigste für den Sportschützen

■ S. 24-27 / Auftakt der Saison:
26. Wittgensteiner SSG Cup



6

■ S. 17-19 / Für den guten Zweck:

6. Charity Cup

Unser Sortiment: **MUND-NASEN-SCHUTZMASKEN** Behelf-Mund-Nasen-Schutz (BMNS) und „Gesichtsschutzvisiere“ helfen schützen*



BMNS, unbedruckt
Stück ab **2,50 €***



BMNS, 4-farbig bedruckt
Stück ab **5,50 €***



„Gesichtsschutzvisier“
Stück ab **4,50 €***

* zzgl. gesetzl. MwSt. und
Versandkosten

* Verringern für andere Menschen das Risiko einer Tröpfcheninfektion bei Husten, Niesen oder Sprechen.

EINSATZBEREICH

- Gebäudereinigung
- öffentliche Einrichtungen wie beispielsweise Schulen, Einzelhandel
- zur Vermeidung von Kontaminierung mit pathogenen Keimen
- in gewerblichen Bereichen, bei Dienstleistern und in öffentlichen Einrichtungen
- in den privaten Bereichen, z.B. bei Renovierungs- oder Reinigungsarbeiten
- bei der Krankenpflege zu Hause uvm.

Informieren Sie sich in unserem Sortiment-Prospekt:

 https://www.schiessscheibe.de/Prospekt_Mund-Nasen-Schutzmasken-Sortiment.pdf

Darin finden Sie viele weitere Ausführungen, wichtige Hinweise, Gebrauchsanweisungen, Preise und Versandkosten zu unseren Produkten.

Für weitere Fragen stehen wir gerne bereit.

>> SCAN ME <<



braun-
network



braun-network GmbH



+49 2735 61978-0



Benzstraße 5
D-57290 Neunkirchen



info@braun-network.com
www.braun-network.com

Liebes Mitglied des BDMP e.V.,

dieses Vorwort ist ein schweres, vermutlich das schwerste was ich je schreiben musste. Und das nicht wegen dem was im BDMP passiert, sondern dem was um den BDMP, unsere Mitglieder, Mitbürger und der ganzen Welt herum passiert. Niemand hätte erwartet, dass uns ein kleiner Virus, genannt CoVid-19, so auf Trab hält und nicht nur unser ganzes Leben, sondern die ganze Welt einmal komplett auf den Kopf stellt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden sicher viele Unternehmen und Arbeitnehmer noch lange vor große Herausforderungen stellen. Viele auch unserer Mitglieder müssen sich der Herausforderung der Kurzarbeit stellen, das müssen wir mit Bedauern feststellen. Klar ist, wir haben für jeden der seinen Jahresbeitrag aufgrund der Krise nicht leisten konnte eine kulante Lösung gefunden um im uns möglichen Rahmen für Entlastung zu sorgen. So hoffen wir, dass nach Bewältigung der Krise Normalität einkehrt und unser geliebter Sport wie gewohnt ausgeübt werden kann.

Aus diesem Grund haben wir für unsere Schießanlagen bereits frühzeitig die Abstimmung mit den zuständigen Behörden gesucht um so zeitnah wie möglich eine sichere Öffnung zu erreichen. Da bekanntermaßen jedoch Hygienemaßnahmen einzuhalten sind, und beispielsweise Möglichkeiten zur Desinfektion der Hände sowie Gegenstände vorhanden sein müssen, der Markt für Desinfektionsmittel jedoch gänzlich eingebrochen ist, weil über Monate keine Desinfektionsmittel verfügbar waren, sind wir natürlich froh, dass wir ausreichend Vorräte haben, auf die wir zurückgreifen können. Zudem hat der Einsatz unserer Mitarbeiter und Betreiber vor Ort einen erheblichen Anteil daran, dass wir im Stande waren unsere Schießanlagen unter Einhaltung der strengen Auflagen wieder zu öffnen. Neben einem Desinfektions- und Hygienekonzept müssen Mindestabstandsregeln eingehalten werden, das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist verpflichtend und jeder Schießstandnutzer wird angehalten vor Ort seinen Aufenthalt in einem Pflichtenheft zu dokumentieren. An dieser Stelle möchte ich unseren Schießstandmitarbeitern sehr für die geleistete Arbeit und den Einsatz danken.

Die Ausübung unseres Sports, war auf Grund der Schließung der Schießsportanlagen nicht jeden Monat möglich, weshalb wir mit den zuständigen Innenministerien den Kontakt gesucht haben, diese erklärten mehrheitlich, dass die Genehmigungsbehörden die 18 Schießtermine im Rahmen der Anwendung mit Augenmaß bewerten werden, so dass es dem Antragsteller möglich sein wird, unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, die 18 Termine über das Jahr zu verteilen.

Leider macht die Schließung der Schießanlagen im Bundesgebiet auch den Betreibern der örtlichen Schießanlagen enorme Probleme, der Gewinnausfall wird sehr schwer zu verkraften sein, wir hoffen, dass dies nicht zu einer Geschäftsaufgabe für die zur Ausübung unseres Sports lebenswichtigen Schießanlagen führt. Wir haben den Betreibern wo wir konnten geholfen, wenn es erforderlich war, haben wir die Leistung die wir beziehen im Voraus bezahlt und konnten so hoffentlich die schmerzlichen Ausfälle überbrücken.



David Brandenburger

Präsident

e-mail: praesident@bdmp.de

Besonderen Herausforderungen musste und muss sich auch die Bundesgeschäftsstelle stellen. Wir haben frühzeitig ein Konzept erarbeitet wie wir im Falle eine Quarantäne arbeitsfähig bleiben, haben die Geschäftsstelle in zwei Teams geteilt die wechselseitig in der Geschäftsstelle und im Home-Office arbeiten. Als wir den ersten Verdachtsfall hatten, war uns die Tragweite dessen wie wichtig die vorausschauende Planung ist mehr als bewusst. So hat uns die Krise zwar vor große Herausforderungen gestellt, bislang können wir jedoch sagen, dass wir sie gut bewältigen konnten. Natürlich bleibt abzuwarten wie sich die Krise entwickelt, ob sie überwunden wurde oder zurückkommt. Von Seiten der Wissenschaft gibt es hier keine eindeutige Aussage, so müssen wir abwarten was passiert.

Wir hoffen jedoch sehr, dass wir im weiteren Verlauf des Jahres wieder unseren Sport auf Wettkampfebene ausüben können, und die ausgefallenen Deutschen Meisterschaften zumindest im Rahmen von German oder European Opens nachholen können. Wir werden dies so schnell es geht nachholen, die Infrastruktur für eine kurzfristige Planung steht, behaltet unsere Webseite im Auge um am Ball zu sein, wenn es wieder los geht.

Wir werden alles dafür tun um versöhnlich aus dem Sportjahr 2020 heraus zu kommen.

In diesem Sinne bitten wir Dich, verhalte Dich verantwortungsvoll damit Du und Deine Lieben gesund aus der Corona-Krise kommen und wir uns so bald wie möglich auf den anstehenden Wettkämpfen sehen können.

Alles Gute!

Dein

David Brandenburger

Mitteilungen des Präsidiums / Aus der Arbeit des Präsidiums

Vorwort des Präsidenten..... 3
Informationen von RA Frank Richter 9-12
3. Waffenrechtsänderungsgesetz 13-16
6. Charity Cup 17-19

Mitteilungen der Bundesgeschäftsstelle

Jubilare 6-7

Mitgliederservice

Kooperationspartner 20

Mitteilungen der Bundesreferenten

Bundesreferent Schwarzpulver 21

Sport International

PPC/EPP and NPA Nationals 2020 in Namibia..... 22-23

Sport National – Nordrhein-Westfalen

26. Wittgensteiner SSG Cup 2020 24-27

Sport National – Bayern

Stoaberg KK-Cup 2020 28-29

Sport National – Baden-Württemberg

25 Jahre SLG Karlsruhe e.V. 30

Sport National – Schleswig-Holstein

Landesmeisterschaft dyn. Flinte in Sprengre 31

MÜLLER MANCHING
Schießbrillen-Spezialist mit über 20 000 Anpassungen

Weltmeister und Olympiasieger tragen die Dynamik

DYNAMIK für jede Disziplin geeignet

SLG Tann
8 x Deutscher Meister 2019 - Mannschaft
5 x Deutscher Meister 2019 - Einzel

www.mueller-manching.de

Made in Germany

■ Sport National – Schleswig-Holstein	
Landesmeisterschaft Sports Carbine in Sprengel	32
Landesmeisterschaft sportl. Flinte in Sprengel	32
Landesmeisterschaft sportl. Flinte Embassy in Sprengel ..	33
Absage 4. Memorial Cup der SLG Stade-Hagen e.V.	33
■ Sport National – Thüringen	
EPP Rifle in Trügleben/Gotha.....	34-35
■ Büchsenmacher als Beruf	
Waffen Burk aus Heilbronn	36-37
■ Allgemein	
Impressum	5
Traueranzeigen	38-41
An-/Verkauf	42

■ **Impressum**

Herausgeber

Präsidium des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Grüner Weg 12
D-33098 Paderborn
Telefon: 05251 298742-0
Fax: 05251 298742-29
E-Mail: office@bdmp.de
www.bdmp.de

Die Bundesgeschäftsstelle erreichen Sie Mo, Di, Mi & Fr: von 9.30-16.30 Uhr
Do: von 9.30-18.00 Uhr

Redaktion

Präsidium

Realisation und Druck

braun-network GmbH
Benzstraße 5
57290 Neunkirchen
Telefon: 02735 61978-0
Fax: 02735 61978-15
E-Mail: satz@braun-network.com
www.braun-network.com

Erscheinungsweise

quartalsweise

Für unaufgeforderte Manuskripte und Fotos kann keine Gewähr übernommen werden. Mit Namen und Signatur gekennzeichnete Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. In dringenden Angelegenheiten ist ein Kontakt über die Geschäftsstelle möglich.

Die V₀ kann zu einem Bezugspreis von 2,- Euro von jedermann bezogen werden. Für Mitglieder ist der Preis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

In eigener Sache

Die V₀ dient der Veröffentlichung von Berichten über Wettkämpfe, Gründungen von Schießleistungsgruppen, Mitbenutzung, Kauf, sonstigen Erwerb von Schießständen und dergleichen sowie von kostenlosen privaten Kleinanzeigen für BDMP-Mitglieder.

Irrtümer sind vorbehalten und sämtliche Angaben ohne Gewähr!

Nachdruck, fototechnische Wiedergabe sowie sonstige Vervielfältigungen oder Übersetzungen der Texte, auch auszugsweise, sind nur mit der Genehmigung des Präsidiums des BDMP e.V. gestattet. Gewerblichen Interessenten wird auf Wunsch die Anzeigenliste zugesandt. Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, dass für die Inhalte der Anzeigen der Inserent eigenverantwortlich ist. Weder die Redaktion noch der BDMP e.V. fordert die Mitglieder/Leser auf, gegen bestehendes Recht zu verstoßen.



zum Jagdschein

1.995,00 €

Im Preis enthalten:
Lehrmaterial
Leihwaffen
Schießstandnutzung
Munition



Unter Vorlage des BDMP Mitgliedsausweises gewähren wir Ihnen 200,00 Euro Rabatt

Zur Heide 2
18374 Ostseeheilbad Zingst
Telefon 038232 15221
info@Jagdschule-Eixen.de
www.jagdschule-eixen.de

Liebe Mitglieder – bitte beachten! Der BDMP e.V. ehrt diejenigen Mitglieder, die dem Verband 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahre die Treue gehalten haben, mit einer entsprechenden Urkunde und einer Würdigungsmedaille. Diese Mitglieder können beides bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich unter Angabe ihrer Anschrift und ihrer Mitgliedsnummer anfordern.

Im Jahre 2020 besteht die Mitgliedschaft im BDMP e.V. seit 40 Jahren bei:

Mitgliedsnr.	Name	Eintrittsdatum
157	Bergmann, Heribert	23.04.1980
140	Berkemeier, Franz-J.	17.04.1980
149	Haslberger, Georg	09.04.1980
131	Puchalsky, Konrad	01.04.1980

Im Jahre 2020 besteht die Mitgliedschaft im BDMP e.V. seit 35 Jahren bei:

Mitgliedsnr.	Name	Eintrittsdatum
991	Eiwen, Gerhard Anton	03.06.1985
972	Freeseemann, Ottomar	10.05.1985
958	Henke, Heinz	10.04.1985
996	Lohnert, Helmut	25.06.1985
973	Lorenz, Sönke	10.05.1985
995	Lussem, Balthasar	01.06.1985
993	Maleska, Ralf	01.06.1985
965	Reinke, Frank	30.04.1985
961	Schirmer, Rudolf	26.04.1985
986	Weber, Wilfried	20.05.1985

Im Jahre 2020 besteht die Mitgliedschaft im BDMP e.V. seit 30 Jahren bei:

Mitgliedsnr.	Name	Eintrittsdatum
3347	Bednarz, Jürgen	01.06.1990
3243	Best, Thomas	20.04.1990
3423	Binder, Steffen	27.06.1990
3208	Brandt, Michael	01.04.1990
3324	Bullmann, Thomas-Michael	14.06.1990
3346	Bunn, Hans-Werner	25.05.1990
3330	Cech, Klaus Bernhard	22.06.1990
3331	Cech, Margit	22.06.1990
3251	Dietrich, Dirk	27.04.1990
3311	Eitel, Uwe	10.05.1990
3304	Freidel, Klaus	29.05.1990
3210	Gerharz, Andreas	10.04.1990
3212	Götz, Ronald	10.04.1990
3315	Gruber, Stefan	05.06.1990
3286	Kaiser, Wilfried	18.05.1990
3352	Kaltner, Christian	30.06.1990
3303	Kaplyta, Jörg	18.05.1990
3268	Keppler, Ulrich	10.05.1990
3256	Kleinert, Michael	27.04.1990
3260	Klingebiel, Matthias	27.04.1990
3226	Klingebiel, Dieter	10.04.1990
3284	Koziel, Lutz	20.04.1990
3239	Lühr, Walter	10.04.1990
3285	Maier, Peter	27.04.1990
3336	Mittelstädt, Magrit	11.06.1990
3363	Müller, Wolfgang	22.06.1990
3298	Niederbuchner, Peter Ludwig	01.06.1990
3320	Niedl, Josef	14.06.1990
3339	Pape, Reiner	30.06.1990
3289	Pohl, Andreas	18.05.1990
3292	Radicke, Karsten	22.05.1990
3267	Reetz, Christian	27.04.1990
3209	Reinnarth, Dieter	10.04.1990
3288	Rosenberg, Hermann	18.05.1990
3982	Schüller, Günther	14.06.1990
3302	Schütz, Karlheinz	29.05.1990

Mitgliedsnr.	Name	Eintrittsdatum
3296	Stein, Thomas	22.05.1990
3254	Steinrötter, Peter	10.04.1990
3287	Straubinger, Franz	18.05.1990
3421	Theis, Stefan	20.04.1990
3310	Warzecha, Peter	25.05.1990
3318	Weidehoff, Erich	27.04.1990
3294	Weigelt, Gerrit	22.05.1990
3312	Wendler, Andreas	05.06.1990
3328	Wulf, Malte	05.06.1990

Im Jahre 2020 besteht die Mitgliedschaft im BDMP e.V. seit 25 Jahren bei:

Mitgliedsnr.	Name	Eintrittsdatum
12865	Albrecht, Peter	26.05.1995
12525	Allmrodt, Rolf Peter	29.05.1995
12460	Aulhorn, Giesbert	16.05.1995
12309	Baetge, Frank	20.04.1995
12561	Bär, Peter	08.06.1995
12300	Bauer, Heiko	01.04.1995
12837	Becker, Wolfgang	26.05.1995
12457	Beier, Andreas	16.05.1995
12632	Benneckendorf, Frank	19.06.1995
12333	Berres, Harald	26.04.1995
12351	Bobenhausen, Martin	02.05.1995
12489	Bode, Georg	22.05.1995
12282	Boeven, Volker	12.04.1995
12891	Bohmeyer, Werner	26.05.1995
12506	Brauwers, Ulrich	23.05.1995
12502	Breban, Marius	22.05.1995
12330	Bunkert, Georg	26.04.1995
12359	Bünthe, Holger	03.05.1995
12965	Cassier, Christian	22.05.1995
12609	Christein, Joachim	14.06.1995
12437	Danke, Wolfgang	15.05.1995
12510	Dittmar, Michael	23.05.1995
12293	Döbbber, Egon	13.04.1995
12438	Doppke, Michael	10.05.1995
12427	Dörr, Birgit	12.05.1995
12675	Dörr, Roland	12.05.1995
12672	Drzymalla, Mike	30.06.1995
12197	Dusowski, Alexander	01.04.1995
12864	Ehritt, Hans-Jürgen	26.05.1995
12553	Erlmaier, Gerhard	06.06.1995
12541	Felske, Marcus	30.05.1995
12509	Felske, Thomas	23.05.1995
12277	Fick, Edmund	05.04.1995
12555	Floßbach, Wolfgang	06.06.1995
12500	Frantzen, Marlies	22.05.1995
12501	Frantzen, Friedrich	22.05.1995
12344	Garbe, Hans Joachim	28.04.1995
12401	Gattinger, Ludwig	06.04.1995
12612	Gelzenleichter, Thorsten	16.06.1995
12299	Gerhardt, Kurt Ulrich	01.04.1995
12452	Giebel, Hans	16.05.1995
12667	Golz, Walter	21.06.1995
12546	Götz, Ralf	18.05.1995
12718	Gräfenhahn, Ingo	10.06.1995
12880	Gramm, Ulrich	14.06.1995
12535	Groenewold, Joachim	09.05.1995

Im Jahre 2020 besteht die Mitgliedschaft im
BDMP e.V. seit 25 Jahren bei:

Mitgliedsnr.	Name	Eintrittsdatum	Mitgliedsnr.	Name	Eintrittsdatum
12271	Groß, Stephan	11.04.1995	12542	Rasch, Oliver	05.04.1995
12600	Häfner, Bernd	14.06.1995	12524	Richter, Horst	26.05.1995
12195	Hallmann, Sigurd	01.04.1995	12446	Ristau, Kolja	05.05.1995
12507	Handke, Siegfried	08.05.1995	12696	Rix, Harald	29.06.1995
12914	Harzdorf, Helge	17.04.1995	12474	Rochler, Wolfgang	18.05.1995
12275	Hein, Paul Josef	12.04.1995	12366	Röser, Ronald	03.05.1995
12264	Helin, Christian	11.04.1995	12196	Roth, Manfred	01.04.1995
12661	Henn, Jürgen	28.06.1995	13101	Rotter, Waldemar	19.06.1995
12622	Henze, Rainer	16.06.1995	12583	Rupprecht, Stefan	12.06.1995
12434	Hiepka, Ingolf	15.05.1995	12615	Rust, Matthias	16.06.1995
12294	Hillmann, Nicolai	13.04.1995	12682	Scharf, Dominik	03.05.1995
12323	Hörrle, Walter	10.04.1995	12316	Schindler, Ralf	20.04.1995
14205	Hugo, Jürgen	14.06.1995	12644	Schmidt, Florian	21.06.1995
12538	Jablonowski, Frank	30.05.1995	12676	Schmidtke, Ortwin	29.05.1995
12666	Keller, Jürgen	28.06.1995	12584	Scholz-Oberliesen, Anja	09.05.1995
12486	Keresztessy, Klaus Paul	04.04.1995	12588	Schopf, Klaus Dieter	12.06.1995
13088	Klein, Wolfgang	13.06.1995	12462	Schöpflin, Franz	17.05.1995
12405	Knaus, Andrea	26.04.1995	12217	Schreiber, Helmut	05.04.1995
12283	König, Ralf	12.04.1995	12202	Schultz, Jakob	04.04.1995
12317	Kositz, Uwe	21.04.1995	12397	Schulz, Dietmar	08.05.1995
12559	Kott, Heinz Peter	07.06.1995	12372	Schulz, Erwin	04.05.1995
12611	Krüger, Klaus Peter	16.06.1995	12643	Schünemann, Klaus Dieter	21.06.1995
12383	Kumpat, Manfred	05.05.1995	12503	Schwarz, Michael	16.05.1995
12664	Lammers, Engelbert	28.06.1995	12944	Schwarzer, Klaus Peter	30.06.1995
12265	Lassner, Heinz Edmund	11.04.1995	12200	Sopora, Dirk	03.04.1995
12379	Lau, Detlef	04.05.1995	12608	Spiller, Walter	14.06.1995
12451	Lies, Werner	16.05.1995	12702	Stammfuß, Peter	30.06.1995
12653	Macke, Karsten	20.06.1995	12659	Stehle, Frank	12.06.1995
12578	Manthey, Jörg	10.06.1995	12520	Stenger, Jochen	26.05.1995
12527	Meine, Kurt	29.05.1995	12267	Sternberg, Henning	11.04.1995
12685	Meschede, Johannes Josef	28.06.1995	12547	Stöckel, Ulf Joachim	15.05.1995
12848	Meyer, Reimund	29.06.1995	12669	Sträble, Jürgen	29.06.1995
12284	Meyer, Michael	12.04.1995	12389	Striedl, Albert	08.05.1995
12846	Meyer, Mirko	29.06.1995	12272	Sturm, Nikolaus	11.04.1995
12254	Modenbach, Harald	10.04.1995	12625	Supper, Gerhard	30.05.1995
12735	Morgenstern, Jens	30.06.1995	12403	Szemiot, Jan	08.05.1995
12343	Müller, Jürgen	27.04.1995	12367	Teichmüller, Hans Jürgen	03.05.1995
12576	Müller, Reinhard	10.06.1995	12295	Temp, Tino	13.04.1995
12549	Nämsch, Malte	02.06.1995	12646	Thumm, Axel	07.06.1995
12485	Nebel, Thorsten	15.05.1995	12637	Tiator, Joachim	12.06.1995
12543	Nygaard, Hinrich	31.05.1995	12268	Trutschel, Norbert	11.04.1995
12660	Oberhauser, Josef	02.06.1995	12706	Tümpner, Holger	10.06.1995
12585	Oberliesen, Dirk	09.05.1995	12346	Uedelhoven, Helmut	28.04.1995
12575	Offermanns, Harald	31.05.1995	12413	Vogel, Pierre	01.04.1995
12490	Olbers, Klaus Peter	22.05.1995	12464	Vogelsang, Jörg	17.05.1995
12574	Olbrich, Hans Jürgen	10.06.1995	12381	Volkman, Kai	27.04.1995
12670	Osl, Rudolf	10.06.1995	12540	von Kalman, Nikolaus	30.05.1995
12624	Ott, Norbert	12.06.1995	12222	von Zmuda, Markus	05.04.1995
12342	Paeseler, Sebastian	27.04.1995	12586	Waldow, Olaf	12.06.1995
12517	Patz, Peter	24.05.1995	12582	Weißenberg, Klaus	02.06.1995
12262	Peetz, Peter	11.04.1995	12605	Weninger, Christian	14.06.1995
12244	Pfeifer, Siegfried	07.04.1995	12604	Weninger, Erika	14.06.1995
13003	Pick, Jens	09.05.1995	13547	Wieler, Heinrich	10.06.1995
12636	Pietschmann, Jörg	19.06.1995	12216	Wieting, Jürgen	05.04.1995
12526	Platzek, Thomas	22.05.1995	12266	Wilhelm, Thomas	11.04.1995
12306	Plum, Helmut	11.04.1995	12976	Wirsing, Wolf Peter	30.06.1995
12679	Polz, Christian	23.05.1995	12220	Wohlrab, Heiner	05.04.1995
12310	Puff, Burkhardt	20.04.1995	13192	Wolf, Roland	15.05.1995
12692	Pusch, Achim	26.06.1995	12431	Wolff, Ernst-Dieter	21.04.1995
12249	Rach, Gerhard	07.04.1995			



Online-Shop:
www.schiessscheibe.de/BDMP



SOMMERAKTION 2020

Angebot befristet bis Ende August 2020!

15% Sonderrabatt



auf das gesamte
BDMP-Sortiment!

braun-
network



braun-network GmbH



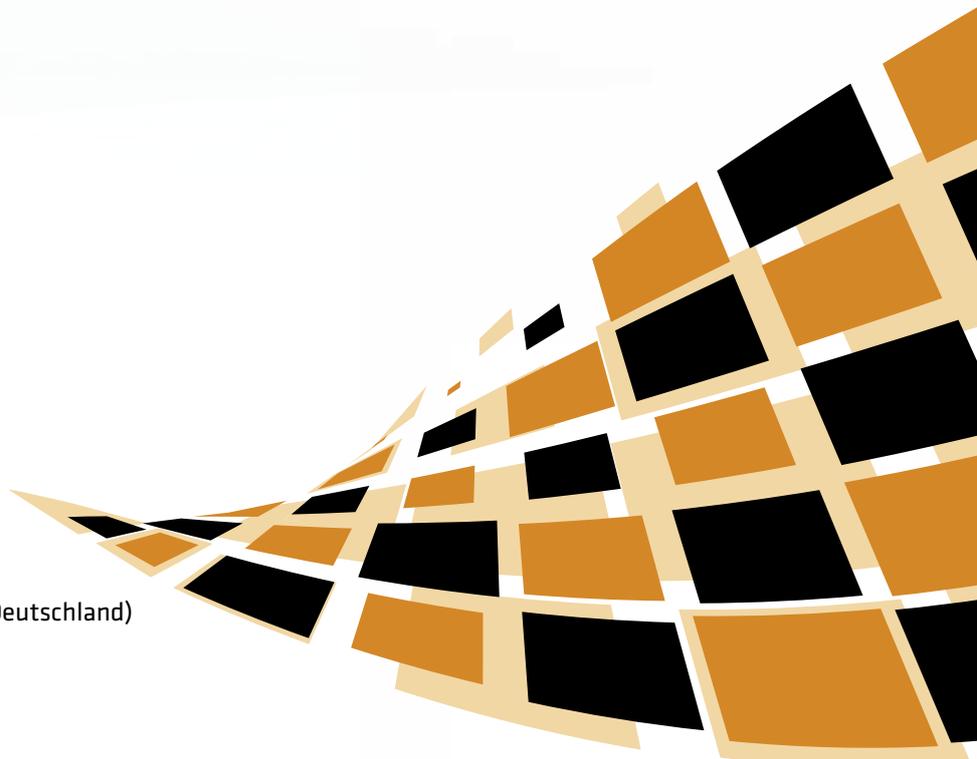
Benzstraße 5
D-57290 Neunkirchen



+49 2735 61978-17
0800 6199942 (kostenlose Hotline Deutschland)



info@schiessscheibe.de
www.schiessscheibe.de



Wann ist eine Spende eine Spende?

Nach Auffassung der Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind Spenden nur abzugsfähig, wenn sie freiwillig erfolgen. Das kann im Einzelfall durchaus problematisch sein. Es darf keine rechtliche oder sonstige Verpflichtung zur Leistung der Spende bestehen. Unschädlich sind aber die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer Spende, wenn sie freiwillig eingegangen wurde. Dass zwischen Spender und gemeinnütziger Organisation eine Vereinbarung getroffen wurde, spricht also noch nicht gegen die Freiwilligkeit. Das gilt z. B. für Patenschaften und andere laufend gezahlte Zuwendungen. Auch dass der Betrag regelmäßig per Lastschrift eingezogen wird, spricht nicht gegen eine echte Spende.

Zahlungen an einen gemeinnützigen Verein, die ein Verurteilter aufgrund einer gerichtlichen Auflage zu leisten hat, gelten aber nicht als Spende. Zwar ist die Einnahme für den Verein steuerfrei (ideeller Bereich), er darf aber dafür keine Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) ausstellen.

Aufwendungen zur Erfüllung von Vermächtniszusendungen an gemeinnützige Einrichtungen sind beim

Erben steuerlich nicht als Spenden abziehbar.

Eine fehlende Freiwilligkeit kann auch in sehr vermittelter Form vorliegen. So kommt die OFD Berlin (20.05.2003, St 172 - S 2223 - 5/03) bezüglich der Rückspende von Arbeitslohn zu folgender Einschätzung: *„Stehen die Arbeitnehmer einer steuerbegünstigten Körperschaft seitens des Arbeitgebers unter starkem Druck, diesem Gehaltsbestandteile als Spende zurückzuzahlen, so bestehen an der Freiwilligkeit der Rückzahlung und damit deren Spendencharakter erhebliche Zweifel. (...) Die Freiwilligkeit setzt u.a. voraus, dass die Spende frei von rechtlichen oder tatsächlich bestehenden Verpflichtungen gezahlt wird. Ob es sich bei der Rückzahlung von Arbeitslohn durch die Arbeitnehmer an den Arbeitgeber um freiwillige Leistungen im Sinne des Spendenrechts handelt, kommt auf den konkret zu beurteilenden Einzelfall an. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob es sich in den Fällen, in denen der Arbeitgeber starken Druck auf die Arbeitnehmer zur Rückzahlung von Lohnbestandteilen ausübt, um eine freiwillige Zahlung (Spende) des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber handelt.“*

Eine (nicht selten anzutreffende) Regelung, wonach die Mitglieder eines Vereins statt oder zusätzlich zu Mitgliedsbeiträgen regelmäßige „Spenden“ an den Verein zu leisten haben, führt dazu, dass diese Zahlungen nicht als Spenden anerkannt werden können, weil sich die Mitglieder zu der Zahlung verpflichtet haben.

Die Ankündigung, dass bei nicht ausreichender Spendenbereitschaft eine Umlage beschlossen werden muss (deren Zahlung nicht steuerlich geltend gemacht werden kann) ist daher auch problematisch.

Unbedenklich ist es dagegen, wenn ein gewisser moralischer Druck zum Spenden erzeugt wird. Dass die Spendenakquisiteure eine gewisse „Penetranz“ an den Tag legen, ist also unproblematisch. Ob man so dauerhaft zu Spendenerfolgen kommt, ist dabei eine andere Frage.

Frank Richter

Rechtsanwalt
Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Internet: www.richterrecht.com

Die geladene Waffe während der Fahrt

Das OLG Stuttgart hatte mit Urteil vom 24.07.2007 (AZ: 4 Ss 185/07) über die Frage zu entscheiden, ob bei einem Mitsichführen einer geladenen Jagdwaffe in einem Kraftfahrzeug auf einer öffentlichen Straße von einer "Jagdausübung" i.S.v. § 13 Abs. 6 Hs. 1 Waffengesetz (WaffG) auszugehen ist, mit der Folge, dass das Mitsichführen legal wäre.

Es entschied wie folgt: Die Jagdausübung im Sinne von § 13 Abs. 6 1. HS WaffG erfasst nicht die Fahrt und das Mitsichführen einer geladenen Jagdwaffe mit dem Kraftfahrzeug auf einer öffentlichen Straße, und zwar auch dann nicht, wenn diese durch das Revier führt.

Der Angeklagte wurde daher zu einer Strafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Der einzige Trost hierbei: Verurteilungen zu weniger als 90 Tagessätzen werden nicht im Führungszeugnis zur Vorlage bei Dritten (künftiger Arbeitgeber, Zivildienststelle, etc.) vermerkt.

Nun darf man sich fragen, wie kommt denn so etwas überhaupt raus, so dass überhaupt ein Gericht tätig wird?

Am 31. Januar 2006 war der angeklagte Rentner auf der Jagd und hat sich im Anschluss mit Jagdkameraden in der Wildkammer getroffen. Danach fuhr er in alkoholisiertem

Zustand mit seinem Geländewagen, wobei er von der Polizei kontrolliert wurde. Auf dem Rücksitz seines Fahrzeugs führte er eine geladene Langwaffe, offen und nur teilweise durch einen Rucksack verdeckt, mit sich, obwohl er nicht im Besitz der erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnis war. Wegen seiner Alkoholisierung wurde gegen den Angeklagten eine Geldbuße verhängt und ein Fahrverbot ausgesprochen. In dem hier vorgestellten, weiteren Verfahren ging es um sein Gewehr.

Der Angeklagte gab an, er habe noch nach einer Sau schauen wollen. Dies war aber für das Gericht unerheblich. Selbst wenn der Angeklag-

te tatsächlich auf der Fahrt zu einem Wildfütterungsplatz gewesen sein sollte und er sich zu keiner Zeit außerhalb der Reviergrenzen befunden hat, hätte er seine geladene Jagdwaffe nicht - wie von § 13 Abs. 6 1. HS WaffG gefordert - zur befugten Jagdausübung im Revier geführt. Denn die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug von der Wildkammer zu dem Wildfütterungsplatz auf einer öffentlichen Straße stellt noch keine Jagdausübung im Sinne dieses Erlaubnistatbestandes dar (vgl. § 20 Abs. 1 BJagdG). Nach § 13 Abs. 6 1. HS WaffG beginnt die Jagdausübung frühestens mit dem Anschießen im Sinne einer Überprüfung der Treffpunktlage mit wenigen Schüssen. Sie erstreckt sich im Kernbereich gem. § 1 Abs. 4 BJagdG auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 der Unfallverhütungsvorschrift Jagd der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaf-

ten (UVV Jagd 4.4) vom 01.01.2000 nimmt von der "tatsächlichen Jagdausübung", während der Schusswaffen geladen sein dürfen, das Besteigen von Fahrzeugen und die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug explizit aus. Damit durfte der Angeklagte ohne eine besondere waffenrechtliche Erlaubnis seine geladene Jagdwaffe während der Fahrt nicht in seinem Kraftfahrzeug mitführen (so entschied im Ergebnis auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14.07.1993 - 19 CE 93.1849).

Der Angeklagte befand sich auch nach seiner eigenen Einlassung bei der Fahrt von der Wildkammer zu dem Wildfütterungsplatz vielmehr auf dem bloßen Hinweg zur Jagd. Gleichwohl kam ihm auch der Erlaubnistatbestand des § 13 Abs. 6 2. HS WaffG nicht zugute, wonach der Jäger bei Annextätigkeiten die Jagdwaffe ohne Erlaubnis führen darf, so-

fern sie nicht schussbereit ist. Denn die Waffe des Angeklagten war nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Amtsgerichts geladen. Schussbereit ist die Waffe bereits dann, wenn sich Munition irgendwo in der Waffe befindet, ohne dass es darauf ankäme, ob die Waffe gespannt oder entsichert ist.

Das Urteil zeigt einmal mehr, dass die Rechtsprechung mit Waffenbesitzern recht streng umgeht. Jäger sollten daher – unabhängig von dem Konsum von Alkohol – bei jeder Fahrt ihre Waffe entladen.

Frank Richter

Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a

69221 Dossenheim

Internet: www.richterrecht.com

Corona COVID-19 SARS-Cov-2 – Anspruch auf Entschädigung oder Gnadenbrot?

Restaurants, denen die Kunden wegbrechen, weil niemand Speisen zum Mitnehmen abholen will, Vereine, deren alljährliche Sportveranstaltung - oft eine der wichtigsten Einnahmequellen - ausfallen muss, Unternehmen, die Mitarbeiter nach Hause schicken müssen, ... die Liste ließe sich weiter fortsetzen.

Allen wirtschaftlich von der Epidemie betroffenen Personen stehen Erstattungsansprüche nach §§ 56, 58, 65 IfSG zu. Die genauen Voraussetzungen sind aber noch nicht gerichtlich geklärt, so dass auch Anträge, die nach Verwaltungsmeinung keinen Sinn machen, durchzuprozessieren wären. Ob dies allerdings auch für Unternehmen und Vereine gilt, ist ebenfalls noch ungeklärt.

Allenthalben besteht Unsicherheit, ob die behördlichen Maßnahmen sinnvoll sind oder ob all die Entbehrenungen vergebens sind. Ist die Bevölkerung durchinfiziert oder bringen die Verlangsamungsideen noch etwas? Mutiert das Virus in der Zwi-

schenzeit? Sind nur vulnerable Personen wirklich gefährdet? Aber auch: Darf die Regierung, was sie gerade tut? Überlebt unsere Demokratie oder finden wir uns mit einer „alternativlosen“ Bevormundung ab, auch wenn die Krise vorbei ist – und die nächste Krise noch nicht begonnen hat. Werden wir nun von Krise zu Krise stolpern? Werden endlich hinreichende Entschädigungsangebote eingeführt? Verdienen nun die Banken oder gar der Staat durch die Kreditvergabe noch an der Krise?

Gerade für Sportvereine stellen sich spezielle Corona-Probleme. Die meisten Vereine haben kein dickes Finanzpolster und keine großen Margen. Darlehen stellen daher keine Lösung dar, denn nahezu kein Verein kann diese zurückzahlen. Der geschlossene Reitschulbetrieb führt nicht dazu, dass die Schulpferde verschwinden. Sie brauchen weiterhin Bewegung und Futter. Auch entgangene Einnahmen aus verbotenen Veranstaltungen, wie Wettkämpfen, Turnieren oder Lehrgängen feh-

len. Zum Glück haben Sportvereine durch den Landessportbund eine Rechtsschutzversicherung, um das rechtliche Neuland nicht mit Kostenrisiko betreten zu müssen.

Erste Entscheidungen der Verwaltungsgerichte waren erfahrungsgemäß staatstragend. Mittlerweile mehren sich aber die kritischen Entscheidungen von Verwaltungs- und Verfassungsgerichten. Ob die Entschädigungstatbestände des IfSG erweiternd ausgelegt werden, so dass man auch bei Schließungen per Verordnung oder Allgemeinverfügung sicher ist, ist aber weiterhin eine spannende Frage.

Die derzeit getroffenen – bundesweit mehr als uneinheitlichen – Maßnahmen erscheinen durchaus rechtlich fragwürdig.

Gebetsmühlenartig wird wiederholt, dass vorrangiges (oder doch eher einziges) Ziel sei, die Ansteckungen zu verringern (#flattenthecurve). Dies sei zum Schutz des Ge-

sundheitssystem und damit der Bevölkerung. Dafür werden Personen mit Zweitwohnsitz verjagt, Geschäfte und Restaurants geschlossen oder Grenzen geschlossen. Aber das Virus wird nicht an Langeweile sterben/verschwinden, also wie lange soll man sich davor verstecken? Und wer wird nicht vorher von seinem an Lagerkoller leidenden Ehepartner erschlagen bzw. vergiftet? Und wer ist wirklich (noch) gefährdet?

Vor diesem Hintergrund stellt sich durchaus die Frage nach der Rechtmäßigkeit der derzeitigen Maßnahmen. Denn Erforderlichkeit, wenn nicht wenigstens die Verhältnismäßigkeit der wie schon so oft „alternativen“ Schritte sehe ich sehr kritisch.

Das Grundgesetz kennt keinen absoluten Schutz von Menschenleben. Deswegen „darf“ der Bürger rauchen, fettes Essen verzehren, Autofahren, in Urlaub fliegen oder bergsteigen. Deswegen gab es bei den bisherigen Infektionskrankheiten keinen Shutdown, erst recht nicht bei der saisonalen Grippe, die ebenfalls nicht unerhebliche Opferzahlen produziert. Aber vielleicht gewöhnen wir uns so sehr daran, dass wir ab jetzt bei dem kleinsten Schnupfen sofort Isolationsmaßnahmen durchführen und lebenslang im Pandemiemodus bleiben.

Na und? Viele Bürger, Unternehmen, Vereine ächzen unter der Last der wirtschaftlichen Einschränkungen. Welche Wege gäbe es, die erlittenen Verluste wieder wett zu machen?

Zunächst wären da die staatlichen Gnadenakte, die Soforthilfeprogramme. Diese nützen aber meist nur bei Existenzbedrohung, also irgendwie recht spät.

Dann gibt es da noch die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Dieses enthält in Gestalt der §§ 56 ff. nur sehr rudimentäre Entschädigungsregelungen. § 56 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG begründet Entschädigungsansprüche zugunsten von Störern, nicht aber im Hinblick

auf außenstehende Dritte, von denen selbst keine Gesundheitsgefahren ausgehen, wie dem Restaurant, dem Verein oder auch dem Gericht mit abgesagten Verhandlungen. Einschlägig ist die Norm daher in erster Linie für Personen, die Träger von Krankheitserregern sind. Auf andere – auch juristische? – Personen könnte die Vorschrift entsprechend anwendbar sein, wenn diese als sog. Zustandsstörer einzustufen sind, von denen eine Gefahr ausgeht, oder wenn § 56 IfSG auf Nichtstörer und auch auf juristische Personen analog anwendbar wäre. Beides erscheint wegen der Lückenhaftigkeit der Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht ausgeschlossen, wartet aber noch auf eine gerichtliche Klärung. Darüber hinaus enthält § 65 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine Entschädigungsregelung, die sich aber nach ihrem Wortlaut allein auf Anordnungen nach §§ 16, 17 IfSG bezieht. Diese Bestimmungen ermöglichen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, nicht aber – wie § 28 IfSG – zu deren Bekämpfung. Ein Entschädigungsanspruch kann daher allenfalls dann auf § 65 Abs. 1 Satz 1 IfSG gestützt werden, wenn die zuständige Behörde sich ihrerseits auf § 16 oder § 17 IfSG als Ermächtigungsgrundlage beruft. Eine Entschädigung sollte aber nicht davon abhängen, ob die Betriebsschließung aufgrund Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Da das Infektionsschutzrecht als besonderes Gefahrenabwehrrecht qualifiziert wird, kann ergänzend auf die allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zurückgegriffen werden. Insbesondere sind die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes rechtlich nicht abschließend (vgl. Bundestags-Drucksache 3/1888, Seite 27). Die danach anwendbaren Vorschriften der verschiedenen Bundesländer enthalten Entschädigungsregelungen zugunsten von Nichtstörern. Wird ein Nichtstörer zur Abwehr einer Gefahr herangezogen, so ist ihm auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der

Anspruch besteht nur dann nicht, wenn der Person zugemutet werden kann, den Nachteil selbst zu tragen. Es spricht vieles dafür, dass die in Rede stehenden Regelungen anwendbar sind, soweit Nichtstörer Adressaten infektionsschutzbehördlicher Anordnungen sind.

Weder die Entschädigungsansprüche nach dem IfSG noch die nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht eine Anfechtung der belastenden Maßnahme voraussetzen. Der Betroffene kann einen Entschädigungsanspruch also unabhängig davon verlangen, ob er sich durch Widerspruch und/oder Anfechtungsklage gegen die ihn belastende Maßnahme gewehrt hat.

Vor dem Hintergrund des Chores der Virologen, die allein ihre Belange in den Beratungsvordergrund stellen, dürfte die Geltendmachung eines auf die Verletzung von Amtspflichten gestützten Schadensersatzanspruchs (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) schwierig – aber eben nicht unmöglich – sein. Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist ein Verschulden, also ein vorsätzlich oder fahrlässig unrichtiges (unverhältnismäßiges, übertriebenes, falsches) Verhalten der zuständigen Behörde.

Daneben sind in der Rechtsprechung verschiedene ungeschriebene Entschädigungsansprüche anerkannt. Dazu zählen Entschädigungsansprüche wegen eines enteignenden oder enteignungs-gleichen Eingriffs sowie der sog. Allgemeine Aufopferungsanspruch. Die erstgenannten Ansprüche dienen dem Schutz des grundgesetzlich geschützten Eigentums. Der Anspruch wegen enteignenden Eingriffs setzt eine rechtmäßige Eigentumsschädigung durch atypische, unvorhersehbare Nebenfolgen rechtmäßigen hoheitlichen Handelns voraus, die hier nicht gegeben wäre. Die Folgen der Maßnahmen in wirtschaftlicher Art sind hinreichend bekannt – weswegen man ja die Rettungsschirme aufgespannt hat. Darüber hinaus ist in beiden letztgenannten Fällen das Vorliegen eines Sonderopfers, also einer besonderen, die Mehrzahl der

Normunterworfenen nicht treffenden Belastung, gefordert. Ein Sonderopfer dürfte im Fall einer gleichmäßigen Inanspruchnahme unterschiedlicher Betroffener – aller Restaurants – nicht erfüllt sein.

Ein Anspruch aus enteignungs-gleichem Eingriff setzt voraus, dass eine konkrete, in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Rechtsposition durch einen rechtswidrigen hoheitlichen Eingriff unmittelbar beeinträchtigt wird; ein Eingriff in das bloße Vermögen reicht nicht aus (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2010, 12 U 11/10). Ebenso wenig genügt ein Eingriff in den durch Art. 12 GG gegebenenfalls gewährleisteten Erwerbsschutz (BGH, Beschluss vom 22.09.2011, III ZR 217/10). Hingegen ist ein Verschulden nicht erforderlich. Zum Eigentum i. S. d. Art. 14 Abs. 1 GG zählt auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.04.2016, OVG 12 B 31.14; OLG München, Urteil vom 27.11.2014, 1 U 781/13). Gewährleistet wird die vorhandene „Rechts- und Sachgesamtheit“ des Betriebs in ihrer „Substanz“, d. h. das ungestörte Funktionieren des Betriebsorganismus, dessen Beeinträchtigung den Verfügungsberechtigten daran hindert, von der in dem Unternehmen verkörperten Organisation sachlicher und persönlicher Mittel bestimmungsgemäßen Gebrauch zu machen. Die Rechtswidrigkeit der hoheitlichen Maßnahme ist Tatbestandsmerkmal des enteignungs-gleichen Eingriffs und bildet den eigentlichen Grund für die staatliche Entschädigungsverpflichtung. Das Tatbestandsmerkmal eines „Sonderopfers“ des Betroffenen ist zwar von der h. M. noch nicht aufgegeben worden, wird aber mittlerweile durch die Rechtswidrigkeit der Maßnahme indiziert (vgl. BGHZ 32, 208 ff.). Es muss sich eine besondere, typische Gefahr verwirklicht haben, die bereits in der hoheitlichen Maßnahme selbst angelegt war (vgl. BGHZ 100, 335, 338 f.). Der Entschädigungsan-

spruch ist aber ausgeschlossen, wenn es der Betroffene schuldhaft (hier sind die Anforderungen unterschiedlich, je nach Maßnahme) unterlassen hat, den Schadenseintritt in zumutbarer Weise durch die Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern (BVerfG NJW 2000, 1402). Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die belastende Maßnahme (Primärrechtsschutz) geht der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (sekundärer Rechtsschutz) grundsätzlich vor. Dabei ist zu klären, ob der Betroffene die Maßnahme in ausreichender Weise auf ihre (formelle und materielle) Rechtmäßigkeit hin überprüft hat und ob er die Rechtswidrigkeit kannte oder hätte erkennen müssen. Dem Betroffenen verbleibt aber jedenfalls ein Entschädigungsanspruch hinsichtlich derjenigen Nachteile, die er durch die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln nicht hätte abwenden können. Diesbezüglich fehlt es an der Kausalität zwischen der unterlassenen Anfechtung und dem Schaden, weil der Schaden auch bei Einlegung des Rechtsmittels eingetreten wäre. Angesichts der einhelligen Entscheidungen, die insb. in der ersten Phase der Corona-Maßnahmen in Eilverfahren ergingen, ist aber fraglich, ob weitere Klagen erforderlich gewesen wären oder ob dies reiner Formalismus wäre. Dann wären die Entschädigungsklagen nicht unbegründet. Dennoch ist jedem, der Forderungen stellen muss/will zu raten, zeitnah gegen die Einschränkungen vorzugehen.

Insbesondere Sportvereine – mit der Rechtsschutzversicherung über den Sportbund – sollten nichts unversucht lassen, finanziell ungeschoren aus der Krise heraus zu kommen. So könnten sie auch ihren Mitgliedern und Sponsoren, die als Unternehmer/n keine Rechtsschutzversicherung haben, bspw. durch Normenkontrollklagen gegen die Corona-Verordnungen der Bundesländer Rechtsklarheit verschaffen, damit auch diese die als Corona-Krise bezeichnete, in Wirklichkeit wohl

doch eher eine virologien-/staatsverursachte Krise, möglichst unbeschadet überstehen.

Insb. für Gaststätten und andere massiv Bedrohte empfiehlt es sich, Normenkontrollklagen oder Anfechtungsklagen einzulegen. Eilverfahren haben demgegenüber nur geringe – aber zunehmende – Erfolgsaussichten.

Frank Richter

Rechtsanwalt
Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Internet: www.richterrecht.com

Das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz – das Wichtigste für den Sportschützen

Noch hält uns alle mit der aktuellen „Corona“-Pandemie eine Krise in Atem, die wir alle noch nicht erlebt haben und womit wohl die allermeisten auch nie gerechnet hätten. Ein weitgehender Stillstand des Handels, des Transportes und nahezu aller Reisen verändert das Bild der vernetzten globalisierten Welt, wie wir sie noch bis vor kurzem kannten und welche für uns selbstverständlich war. Auch das Leben der Sportschützen ist hiervon nicht unverschont geblieben. Die diesjährige IWA and Outdoor Classics wurde zunächst verschoben und dann gänzlich abgesagt. Nach Schließung aller Sportanlagen und damit auch Schießstätten fielen alle Schießsportwettkämpfe und Trainings seither aus.

Erfreulicherweise zeigten die einschneidenden Maßnahmen Wirkung und die befürchtete Überlastung des Gesundheitssystems, Überforderung der Notaufnahmen und Überfüllung der Intensivbehandlungsplätze, wie sie in anderen Ländern leider stattgefunden hat, ist zum Glück bisher nicht eingetreten. Auch weisen die statistischen Zahlen in eine Richtung, dass erste Maßnahmen zurückgefahren werden. Hierzu gehört auch die Wiederzulassung von Sport unter speziell formulierten Bedingungen und das heißt, dass auch Schießstände wieder öffnen und Schießtraining wieder möglich wird.

Somit wird es Zeit, sich auch wieder um die Kernaufgabe des Forum Waffenrecht zu kümmern, nämlich Waffenrecht und -Politik.

Im Dezember hatte zunächst der Deutsche Bundestag und zum Ende des Jahres 2019 auch der Deutsche Bundesrat dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz zugestimmt, welches dann vom Bundespräsidenten unterzeichnet und zum 19. Februar 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Formal konnte das Gesetz somit am Folgetag in Kraft treten, was jedoch nur für einzelne Teile so festgelegt war, nämlich

➤ Regelung zur Abfrage der zuständigen Verfassungsschutzbehörden bzgl. der Zuverlässigkeitsprüfung,

➤ Regelung zur Schaffung von Waffenverbotszonen durch die Bundesländer

➤ Regelung zum Erwerb von Schalldämpfern über Jagdschein

➤ Regelungen zum Umgang mit Nachsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2. durch Inhaber von gültigen Jagdscheinen oder Inhabern von gültigen Erlaubnissen nach § 21 WaffG.

Alle anderen Neuerungen sollten gemäß dem Gesetzestext erst am ersten Tag des siebten, auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats Wirkung entfalten. Da im Februar verkündet wurde, tritt die Masse der Regelung somit zum 1. September 2020 in Kraft.

Ich wurde gebeten, hier noch einmal die wichtigsten Neuerungen für die Mitgliederzeitung des BDMP darzustellen und dies auf sportschützenrelevante Themen zu beschränken. Erklärungen finden sich selbstverständlich auf der Internetseite des Forum Waffenrecht und zusammen mit dem Deutschen Jagdverband wurde auch ein Fragen-und-Antworten-Papier erstellt und veröffentlicht, um die Neuerungen zu verbreiten und verständlich zu machen.

Vorgeschichte – die Novellierung der EU-Feuernrichtlinie

Ausgangspunkt der gesamten Änderung war die Novellierung der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie im März 2017 (EU 853/2017), welche eine Reaktion auf die islamistischen Terroranschläge in Paris und Brüssel im November 2015 darstellte.

Bereits hier in der VO des BDMP und nicht nur hier habe ich dargestellt, dass ich bereits diesen An-

satz für verfehlt gehalten habe. Wird sich doch kein einziger zum Massensmord entschlossener Fanatiker von seinem Vorhaben abbringen lassen, weil er vor seiner anstehenden Mordtat auch noch ein verschärftes Waffengesetz bricht. Und gerade die Analyse der zur Begründung angeführten Taten hätte ergeben müssen, dass hierbei keine einzige in Europa legal zu besitzende Sportwaffe genutzt wurde, sondern ausschließlich Kriegswaffen aus den Bürgerkriegen der Balkanstaaten.

Nichtsdestotrotz war die EU-Feuerwaffenrichtlinie, einmal vor fast dreißig Jahren als Erleichterung für das innereuropäische Reisen und den Handel gedacht, nunmehr als gesetzliches Instrument zur Terrorverhinderung beschlossen worden und gemäß den europäischen Verträgen bestand hier die Pflicht zur Umsetzung.

Da der Unmut der Schießsportler, Jäger und Sammler über dieses Verfahren um die Änderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie auch den Verantwortlichen in Berlin vorgetragen wurde, gab es von dort die Maßgabe, dass lediglich die neuen Richtlinienvorgaben umzusetzen seien und keine darüber hinausgehenden Verschärfungen zu Lasten der Betroffenen. Dieses Versprechen konnte leider nicht eingehalten werden, aber dazu im Einzelnen mehr.

Verschärfungen der Zuverlässigkeitsprüfung

Man kann schon bei der Änderung des § 5 des Waffengesetzes diese Vorgabe in Frage stellen, da die deutschen Zugangsregeln zu Waffen während aller Beratungen in Brüssel niemals kritisiert wurden. Stattdessen wurden sie geradezu beispielhaft und maßstabsbildend gelobt und nicht selten wurden einfach nur deutsche Regelungen wortgleich übernommen und als neue europäische Vorgaben übersetzt. Da jedoch Terrorabwehr und Verhinderung von

Waffen in den Händen von Falschen als Topos über dem ganzen Verfahren lag, mag man hier noch dem hehren Ziel folgen. Kein vernünftiger Mensch kann etwas dagegen haben, wenn ein politischer, religiöser oder wie auch immer gearteter Extremist vom Zugang zu Schusswaffen über den Schießsport abgehalten wird. Das Forum Waffenrecht teilt dieses Ziel jedenfalls vollumfänglich.

Aufgenommen wurde in den Katalog der Regelunzuverlässigkeit die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation, auch wenn diese nicht verboten ist. In der Diskussion um diesen Punkt schwangen immer die beiden Verbotsanträge hinsichtlich der NPD mit, die letztendlich beide nicht erfolgreich waren. Scheiterte das erste Verfahren daran, dass man die in der NPD eingesetzten V-Leute nicht allesamt offenlegen wollte, endete das zweite Verfahren mit der Feststellung, dass die NPD sicherlich verfassungsfeindliche Ziele verfolge, für ein Verbot aber schlicht zu unbedeutend sei. Um hier trotzdem zu verhindern, dass in solchen Fällen waffenrechtliche Erlaubnisse ausgestellt werden, wurde diese Formulierung eingefügt. Jedoch muss die Verfassungsfeindlichkeit der in Frage stehenden Organisation entweder bereits festgestellt sein oder von der entscheidenden Behörde gerichtsfest dargelegt werden. Von dieser Darlegungslast befreit die Neuerung nicht.

Ein zweiter, lange umstrittener Punkt ist die sog. „Regelabfrage“, also die Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die zu beteiligten Behörden bei der Zuverlässigkeitsprüfung. Bei der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen und auch bei der periodischen Routineüberprüfung alle drei Jahre ist nunmehr neben dem Bundeszentralregister, der örtlichen Polizeibehörde auch das Landesamt für Verfassungsschutz am Wohnsitz des Erlaubnisbewerbers zu befragen, ob Erkenntnisse vorliegen, die dessen Waffenbesitz in Frage stellen. Hiergegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden, da wir das Ziel, Kriminelle und Extremisten von Waffen fernzu-

halten, ausnahmslos teilen. Problematisch sahen wir zwei Punkte. Erstens, dass eine Einbeziehung der Verfassungsschutzbehörden die Erteilung von Erlaubnissen oder die Bestätigung der Zuverlässigkeit erheblich verzögern würden und dies hat sich bereits jetzt bestätigt. Zweitens zweifelten wir den Erfolg dieser Maßnahme an, da ja bereits bisher nachrichtendienstliche Erkenntnisse verwertet werden konnten und auch wurden. Nicht wenige Entzugsverfahren gegen die sog. „Reichsbürgerszene“ wurden mit Erkenntnissen des Verfassungsschutzes geführt. Jedoch gab es auch Fälle, wo der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse nicht preisgeben konnte oder wollte, beispielsweise um seine Quellen nicht zu gefährden. Hieran wird sich nach unserer Ansicht auch zukünftig trotz der Gesetzesänderung nichts ändern.

Bleibt für die Betroffenen die Frage, wie damit umgehen? Wie beschrieben begann die Umsetzung bereits mit einem erheblichen Zeitverzug bei der Bearbeitung. Jagdscheine wurden nicht erteilt oder verlängert und Eintragungen nicht vorgenommen. Dies ist umso ärgerlicher, da wir im Gesetzgebungsverfahren genau dies vorausgesehen und hiervoor gewarnt haben. Trotzdem wurde hier eben anders entschieden und der Unmut hierüber ist leider völlig berechtigt. Es bleibt aber zu hoffen, dass die letzten Wochen genutzt wurden, um hier Verfahrensabläufe zu verbessern und letztlich die Regelabfrage zu einem kaum merklichen Bestandteil der Zuverlässigkeitsprüfung werden zu lassen, wie bisher etwa die Abfrage im Bundeszentralregister. Wo dies aber nicht gelingt, trägt natürlich die Behörde die Verantwortung für eine zeitgerechte Bearbeitung, wenn ihr die Anträge vollständig und korrekt eingereicht wurden. Diese sind spätestens nach drei Monaten zu bescheiden, da ansonsten die Frist zu Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO überschritten wird.

Ebenso trägt die Behörde die Verantwortung für den Entzug oder die Versagung von waffenrechtlichen Erlaubnissen auf Grund einer negati-

ven Aussage des Verfassungsschutzamtes. In einem Rechtsstreit muss dies mit Tatsachen unterfüttert werden und die Behörde kann sich hier nicht auf eine bloße Ablehnung des Verfassungsschutzes zurückziehen. Sollte diese nicht gerichtsfest belegt werden können, kann hier im üblichen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht trotzdem eine Erlaubnis erzwungen werden.

Bedürfnisprüfung für Sportschützen:

Kann man diese vorgenannten Änderungen noch wenigstens vom Ziel her mit den Änderungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie begründen, wurde ein großer Kampf im Gesetzgebungsverfahren völlig abseits der Richtlinie geführt. So beinhaltete bereits der Referentenentwurf vom Januar 2019 eine Änderung zur Bedürfnisprüfung, die zwar klein und fast unbemerkt im Text erschien, jedoch erhebliche Auswirkungen hätte zeitigen können.

Nach den Regelungen des § 4 Abs. 3 S. 4 WaffG konnte bisher die Behörde auch nach der „Drei-Jahres-Überprüfung“ das Bedürfnis des Sportschützen abfragen. Nach der angedachten Änderung sollte sie dies. Liest sich dies marginal, beinhaltet es doch Zündstoff. Um dies richtig zu verstehen, bedarf es hier eines Rückgriffs auf die Historie.

Das ursprüngliche Waffengesetz von 2003 sah vor, dass zum Erwerb einer Sportwaffe das Mitglied eines Schießsportvereins zunächst ein Jahr Mitglied zu sein hatte und innerhalb dessen regelmäßig einmal im Monat oder aber achtzehn Mal im Jahr unregelmäßig, aber in intensiveren Serien, das Schießen zu trainieren hatte. Anschließend konnte vom anerkannten Schießsportverband das Bedürfnis zum Erwerb der Waffen bescheinigt und bei der Behörde die Erlaubnis beantragt werden. Im weiteren Verlauf sollte das Bedürfnis des Sportschützen noch einmal nach drei Jahren abgefragt und nachgewiesen werden, um solchen, die lediglich vorgaben Schießsport betreiben zu wollen, aber eigentlich nur in den Besitz von Waffen gelangen wollten, den Waffenbesitz zu verwehren.

Diese Regeln verschärfen sich im Laufe der Jahre stark zu Lasten der Sportschützen, da Verwaltung, Gerichte und auch der Gesetzgeber die Anforderungen zum reinen Waffenbesitz immer weiter erhöhten. Verwaltungsbehörden beanspruchten das Recht, auch nach der „Drei-Jahres-Überprüfung“ weiterhin einen Bedürfnisnachweis zu fordern und einzelne Gerichte bestätigten dies auch. Dies fand seinen Niederschlag dann im Gesetzestext, wo das oben beschriebene dann im § 4 WaffG eingefügt wurde. Damit nicht genug wurden aber auch die Anforderungen an den Sportwaffenbesitz – also das reine „Behaltendürfen“ seines Bestandes – immer weiter verschärft. Reichte hier nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz noch eine formlose Bescheinigung des Schießsportvereins, wurden zunehmend Einzelschießnachweise gefordert. Zuletzt gab es einzelne Gerichtsurteile, sogar von Obergerichten, die für jede einzelne besessene Sportwaffe zwölf oder achtzehn Schießtermine und ansonsten die Abgabe der Waffe forderten.

Nun mag es verständlicher erscheinen, warum dieser Umformulierung von kann in soll solch eine Aufmerksamkeit wiederfuhr. Eröffnet das kann lediglich eine Möglichkeit, erhebt es das soll zur Regel! Gepaart mit der Anforderung, jede besessene Waffe monatlich einmal oder achtzehnmal im Jahr zu schießen, mag jeder für sich selbst entscheiden, ob er diesen Anforderungen genügt hätte oder von welchen seiner Waffen er sich trennen wollte.

Um jetzt wieder auf den ersten Entwurf der Waffengesetzänderung 2019 zurückzukommen: mit der EU-Feuerwaffenrichtlinie hatte diese immense Verschärfung rein gar nichts zu tun! Nicht einmal wurden zu lasche deutsche Bedürfnisregeln im Rahmen der Novellierungsdiskussion thematisiert. Trotzdem wurde die Diskussion um kann und soll ein Schwerpunkt der Diskussion, welche in diesem Punkt jedoch zu einem guten Ende geführt werden konnte.

Durch Änderungen in §§ 4 und 14 wird jetzt klar geregelt, wann die

Waffenbehörden das Bedürfnis von Schießsporttreibenden zu prüfen haben und welcher Maßstab hier anzulegen ist.

Zunächst wird jetzt klar zwischen dem Bedürfnis zum Erwerb von Sportwaffen und dem zum weiteren Besitz getrennt. Am Erwerbsbedürfnis ändert sich hierbei nichts und es bleibt bei den bestehenden und bewährten Regeln. Der Schütze muss mindestens ein Jahr Mitglied im verbandsorganisierten Verein sein und in dieser Zeit regelmäßig einmal im Monat oder achtzehn Mal unregelmäßig in intensiveren Serien den Schießsport trainieren. Hierauf erteilt der Schießsportverband eine Bescheinigung, welche der Behörde zum Antrag auf eine Erwerbserlaubnis eingereicht wird.

Anschließend soll die Behörde zukünftig im fünften und zehnten Jahr nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis einen Nachweis über das schießsportliche Bedürfnis verlangen. Prüfungszeitraum sollen die letzten vierundzwanzig Monate vor der Überprüfung, also das Jahr und das Vorjahr, sein und in diesen muss der Schießsportler regelmäßig quartalsweise oder sechs Mal im Jahr dem Schießsport nachgegangen sein. Unterschieden wird noch nach den Waffenarten: Kurz- und Langwaffe. Besitzt der zu Überprüfende beide Waffenarten, muss er auch sowohl mit einer Kurz-, als auch mit einer Langwaffe im vorbeschriebenen Umfang trainiert haben (also in jedem Quartal mit beiden Waffenarten oder sechs Mal mit der Kurz- und der Langwaffe). Nachgewiesen wird dieses Training durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes bzw. seines Teilverbandes.

Nach der Überprüfung des Schützen im zehnten Jahr nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen oder Munitionsbesitzerlaubnis reicht anschließend eine Bescheinigung des verbandsorganisierten Vereins, dass der Schütze weiterhin Mitglied ist, zum Erhalt des gesamten Sportwaffenbestandes.

Die Verbände begrüßen diese Klarstellung, die den beschriebenen

ausufernden Forderungen deutlich Einhalt gebietet. Diese degradierte die Anschaffung von teils hochwertigen Sportwaffen zum bloßen zeitweilig genehmigten Besitz, da keiner wissen kann, ob er über lange Jahre und bis ins hohe Alter solch überzogene Forderungen mit jeder besessenen Waffe hätte erfüllen können.

Einen Wehrmutstropfen gab es dann trotz dieses wirklich guten Ergebnisses doch noch: Völlig überraschend beinhaltet den Entwurf die Begrenzung der „Gelben WBK“ zum Erwerb von zukünftig noch zehn Waffen. Dies verwundert sehr, da dieses Thema im ganzen Zeitraum der Waffengesetzänderung inklusive der Vorgespräche in 2018 niemals problematisiert wurde. Die Gelbe WBK war gerade als Erwerbserleichterung für besonders deliktirrelevante Waffenarten normiert worden und darum war völlig unverständlich, warum hier Restriktionen vorgenommen wurden. Es gab zwar Einzelfälle, wo verkappte Ordonanzwaffensammler statt des offiziellen Weges einer roten Sammlerkarte die gelbe Sportwaffen-WBK zum Horten größerer Waffenanzahlen genutzt haben. Bekannt sollte hier der Fall aus Hamburg sein, bei welchem die Eintragung der 142sten Waffe von der Behörde verweigert wurde. Diese behördlichen Begrenzungen beim Erwerb großer Waffenanzahlen wurden dann aber auch von der Rechtsprechung mitgetragen. Wir bedauern daher diese Einschränkung sehr, da hier wieder eine große Zahl rechtstreuer Sportschützen für das Fehlverhalten einzelner in Mithaftung genommen wird, obwohl hier gezielte Sanktionen im Einzelnen völlig ausreichend waren.

Wenigstens wurde der Bestand derer, die bereits mehr als zehn Waffen auf ihrer Gelben WBK erworben haben, geschützt. Bis zum 1. September 2020 können noch im bisher zulässigen Rahmen Waffen auf der gelben WBK erworben werden und sind auch dann geschützt. Sollten danach über das Kontingent von zehn Sportwaffen in der gelben WBK weitere benötigt werden, so müssen diese im jeweiligen Einzelfall über die

grüne WBK mit Voreintrag beantragt werden.

Magazine

Die umstrittenste Regelung wurde sicherlich im Bereich der Magazine getroffen, welche bisher keinerlei waffenrechtlichen Regelungen unterfielen.

Nunmehr sollen alle Wechselmagazine für Zentralfeuermunition – auch von Repetierwaffen - dann verboten im Sinne des Waffengesetzes sein, wenn sie mehr als zehn Patronen für Langwaffen oder zwanzig Patronen für Kurzwaffen aufnehmen können. Maßgeblich ist hier der Magazinkörper, der nicht mehr Patronen der vorgenannten Anzahlen aufnehmen darf. Bei festeingebauten Magazinen gilt dieses Verbot nur für Selbstladewaffen, aber nicht für Repetierer.

Zu messen ist die Kapazität in dem Kaliber, welches der Hersteller bestimmt, sprich eine Selbstladeflinte im Kaliber 12/76 wird auch nicht mit einer kürzeren Patrone gemessen und ein Magazin für .458 SOCOM nicht in .223 Rem.

Für Magazine, die sowohl in Langwie auch in Kurzwaffen verwendbar sind (Beispiel: Glock 17), wurde bestimmt, dass diese grundsätzlich als Kurzwaffenmagazine angesehen werden und für diese also die Zwanzigschussgrenze gilt. Etwas anderes gilt dann, wenn der Besitzer auch über eine Langwaffe verfügt, in der das Magazin ebenfalls verwendbar ist. Dann darf lediglich ein Magazin mit maximal zehn Schuss besessen werden.

Für alle Altbesitzer, die bereits vor dem 13. Juni 2017 ein größeres Magazin besessen haben, sei es, dass sie

- hierzu eine Waffe oder
- überhaupt Waffen oder
- auch gar keine Waffe

besitzen, bietet sich die Möglichkeit ab dem 1. September 2020 und bis zum 31. August 2021 diese Magazine bei der örtlichen Waffenbehörde anzumelden. Diese sind dann gerade keine verbotenen Gegenstände und müssen dann auch nicht gesondert Aufbewahrt werden und auch die Verwendung (soweit sie bisher schon zulässig war) soll weiter erlaubt sein.

Benötigt aber ein Sammler oder Schießsportler zukünftig ein Magazin über den vorgenannten zulässigen Kapazitäten, weil dieses zu seinem Sammelgebiet gehört oder er einer entsprechenden Schießdisziplin nachgeht, bleibt diesem nur beim Bundeskriminalamt eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG zu beantragen. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist auf der Internetpräsenz des BKA bereits abrufbar.

Es hätte hier sicher unbürokratischere und bürgerfreundlichere Möglichkeiten gegeben, die Vorgaben der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie umzusetzen, jedoch fanden diese leider keine Mehrheiten. Hier wird die Praxis zeigen, ob und wie sich die Regelung bewährt.

Neue wesentliche Waffenteile:

Als neue wesentliche und damit waffengleich zu behandelnde Teile wurden das Gehäuse, bei teilbaren

Gehäusen das Gehäuseober- und unterteil sowie bei teilbaren Verschlüssen der Verschlusskopf und der Verschlussträger definiert. Dabei soll das Gehäuseoberteil immer das Teil sein, welches den Lauf und/ oder Verschluss und das Gehäuseunterteil das, welches die Abzugsgruppe ummantelt.

Das BKA hat hierzu einen ersten Leitfaden zur Orientierung erstellt, der auf deren Internetseite abrufbar ist. Darin sind erste technische Beschreibungen und Fallbeispiele enthalten, die Hilfen bei der Einschätzung bieten, was zukünftig ein neues wesentliches Waffenteil und ob dieses verboten oder lediglich erlaubnispflichtig ist.

Sofern eines dieser neuen wesentlichen Teile nicht als eine Komplettwaffe, sondern einzeln als Überschuss vorhanden sind, muss der Besitzer diese wiederum zwischen dem 1. September 2020 und dem 31. August 2021 in eine vorhandene waffenrechtliche Erlaubnis eintragen lassen bzw. hierfür eine solche beantragen.

6. Charity Cup des BDMP e.V.

Am 7. und 8. Dezember 2019 fand der Charity Cup des BDMP e.V. wie bereits in den Vorjahren in der Vorweihnachtszeit, in gewohntem Ambiente, mit den gewohnten Disziplinen statt. Auch dieses Mal diente, wie Ihr wisst, der Charity Cup wieder einem guten Zweck, nämlich dem Kinderhospizverein Paderborn-Höxter, der mit seiner Arbeit Kinder und Familien in der denkbar schwersten Zeit unterstützt. Glücklicherweise sind wir in Leitmar, zumindest innerhalb der Schießanlage, unabhängig von Wetter und äußeren Einflüssen. So machte auch das leicht regnerische Wetter niemandem etwas aus.

Die Vorbereitung des Wettkampfes wurde wie immer professionell von Dietmar und Anne in Zusammenarbeit mit Olaf Eckhardt eingeleitet und der Schießstand zeigte sich, wie immer, von seiner besten Seite. Besonderen Dank möchte ich auch an unsere mittlerweile eingebürgerten Mitglieder Jacky und Skippy Lamb ausdrücken, die einerseits in der Auswertung und andererseits als RO zum Gelingen maßgeblich beigetragen haben. Selbstverständlich möchte ich die anderen ROs und Aufsichten nicht vergessen: vielen Dank, dass Ihr den Charity Cup ein weiteres Mal

zum Erfolg geführt habt. Auch nicht zu vergessen, Ihr alle, denn Ihr habt mit Eurer Teilnahme die Grundlage für eine aussagekräftige Spende an das Kinderhospiz geschaffen. Vielen Dank Euch allen.

Insgesamt nahmen über 140 Teilnehmer an den Wettkämpfen teil.

Die Wettkämpfe selbst waren wie in den Vorjahren neben Dauerbrennern wie den Disziplinen der NPA-B und PP1 durch Crossover-Disziplinen bestimmt, das sind die Disziplinen der Gallery Rifle, NPA-B und PP1 mit der Flinte oder auch DKS1 und DKS2 1020. Die Ergebnisse waren, wie in den Vorjahren, sehr gut. Das Niveau scheint sogar weiterhin etwas zu steigen.

So verlief der Wettkampf bestens, es gab keinerlei Vorfälle.

Die Siegerehrung fand wie immer am Sonntagnachmittag statt, so dass jeder pünktlich auf der Autobahn Richtung Heimat sein konnte. Hier zahlt es sich einfach aus, dass Dietmar und sein Team routiniert und bestens organisiert arbeiten. Es gibt kein Problem, was Dietmar nicht lösen kann, Klasse!

Der Kinderhospizverein Paderborn-Höxter hat sich im Nachgang noch ausdrücklich für die Spende be-



dankt, die Spende ist für das Kinderhospiz sehr wichtig und unterstützt die Arbeit der zumeist Ehrenamtlichen. Ohne Spenden wäre die Arbeit schlichtweg nicht möglich.

Wir freuen uns bereits jetzt schon auf den 7. Charity Cup des BDMP e.V., der vermutlich am 5. und 6. Dezember 2020 in Leitmar stattfinden wird. Weitere Details entnehmen bitte unserer Webseite unter bdmp.de sowie der Online-Anmeldung. Ich hoffe, wir sehen uns dort!

■ Text und Foto:
David Brandenburger,
Präsident



Ergebnisse 6. Charity Cup des BDMP e.V. 2019

07.-08.12.2019, Ort: Marsberg – Germany

Einzelwertung - C.6AB Police Pistol 1

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Xer	10er	9er	8er	7er	6er	5er	Gesamt
1	Murwig, Maik	31064	SLG Galgenheide	15	13	2	0	0	0	0	298
2	Rohde, Sven	38073	SLG Oelde	12	15	3	0	0	0	0	297
3	Blagojevic, Daniel	49639	SLG Oelde	12	15	3	0	0	0	0	297

Einzelwertung - C.6A.7 Police Pistol 1 Optical Sight

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Xer	10er	9er	8er	7er	6er	5er	Gesamt
1	Murwig, Maik	31064	SLG Galgenheide	14	14	2	0	0	0	0	298
2	Schönfeld, Volker	24008	SLG Lüdenscheid	11	15	4	0	0	0	0	296
3	Lacey, Paul Robert Chr.	61233	SLG Bisley e.V.	7	19	4	0	0	0	0	296

Einzelwertung - C.7B.5 NPA Service Pistol B

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Xer	5er	4er	3er	2er	0er	Gesamt
1	Blagojevic, Daniel	49639	SLG Oelde	9	6	9	0	0	0	111
2	Robinson, John	37156	SLG Bisley e.V.	8	6	10	0	0	0	110
3	Rohde, Sven	38073	SLG Oelde	9	4	9	2	0	0	107

Einzelwertung - C.7.7 NPA Service Pistol Optical Sight

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Xer	5er	4er	3er	2er	0er	Gesamt
1	Rohde, Sven	38073	SLG Oelde	9	7	7	1	0	0	111
2	Bylsma, Ulrich	17993	SLG Glück Aufl Essen e.V.	9	5	6	4	0	0	106
3	Schönfeld, Volker	24008	SLG Lüdenscheid	4	8	10	2	0	0	106

Einzelwertung - D.10E .30 M1 Carbine - Falling Plates Speed Challenge

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	#1	#2	#3	#4	#1	#2	#3	#4	
1	Blagojevic, Daniel	49639	SLG Oelde	9,93	4,00	3,68	3,56	3,13	2,72	2,92	8,51	20,01
2	Eckhardt, Olaf	43238	SLG Marsberg	6,28	5,17	3,91	4,17	5,27	3,79	2,84	3,27	23,15
3	Offermanns, Harald	12575	SLG Langendreer	5,36	4,43	4,29	4,09	3,83	4,01	3,38	3,32	23,34

Einzelwertung - D.16F LAR - Falling Plates Speed Challenge

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	#1	#2	#3	#4	#1	#2	#3	#4	
1	Blagojevic, Daniel	49639	SLG Oelde	6,20	5,20	5,17	5,85	3,89	3,98	4,17	3,53	27,62
2	Steinke, Martin	4834	SLG Langendreer	5,12	12,12	4,91	4,79	5,06	4,08	3,75	5,13	27,71
3	Robinson, John	37156	SLG Bisley e.V.	6,38	5,03	5,93	4,67	5,48	4,90	4,24	4,12	28,89

Einzelwertung - D.17A Repetierflinte PP 1

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Xer	10er	9er	8er	7er	6er	5er	Gesamt
1	Pankoke, Alexander	22992	SLG Rhein-R.-Shooters e.V.	14	15	1	0	0	0	0	299
2	Brown, Norman W. Samuel	39072	SLG Bisley e.V.	19	10	0	1	0	0	0	298
3	Steinke, Andreas	4500	SLG Langendreer	17	11	2	0	0	0	0	298

Einzelwertung - D.17A Selbstladeflinte PP 1

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Xer	10er	9er	8er	7er	6er	5er	Gesamt
1	Pankoke, Alexander	22992	SLG Rhein-R.-Shooters e.V.	17	12	1	0	0	0	0	299
2	Blagojevic, Daniel	49639	SLG Oelde	15	13	2	0	0	0	0	298
3	Rothmann, Günter	11950	SLG Langendreer	9	16	5	0	0	0	0	295

Einzelwertung - D.17B Repetierflinte NPA-B

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Xer	5er	4er	3er	2er	0er	Gesamt
1	Brown, Norman W. Samuel	39072	SLG Bisley e.V.	13	3	7	1	0	0	111
2	Steinke, Andreas	4500	SLG Langendreer	12	5	4	3	0	0	110
3	Götte, Oliver	35506	SLG Lüdenscheid	10	3	8	3	0	0	106

Einzelwertung - D.17B Selbstladefflinte NPA-B

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Xer	5er	4er	3er	2er	0er	Gesamt
1	Blagojevic, Daniel	49639	SLG Oelde	12	7	4	1	0	0	114
2	Wiens, Eugen	59259	SLG PSSV Paderborn e.V.	9	4	9	2	0	0	107
3	Rothmann, Günter	11950	SLG Langendreer	8	5	9	2	0	0	107

Einzelwertung - C.15 DKS 1 - 1020

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Match 1	Match 2	Match 3	Match 4	Match 5	Gesamt
1	Robinson, John	37156	SLG Bisley e.V.	236-13	179-09	239-10	238-14	120-12	1012-052
2	Rohde, Sven	38073	SLG Oelde	240-11	178-04	237-06	237-12	120-06	1012-036
3	Blagojevic, Daniel	49639	SLG Oelde	237-09	176-09	237-11	233-11	118-14	1001-047

Einzelwertung - D.22 DKS 2 - 1020

Platz	Name, Vorname	Mitgl.Nr.	SLG/Team	Match 1	Match 2	Match 3	Match 4	Match 5	Gesamt
1	Robinson, John	37156	SLG Bisley e.V.	240-19	178-13	239-19	240-18	119-18	1016-078
2	Blagojevic, Daniel	49639	SLG Oelde	240-21	179-16	240-16	238-16	119-12	1016-075
3	Brown, Norman W. Samuel	39072	SLG Bisley e.V.	240-13	178-10	237-13	239-12	117-08	1011-052

Reservieren Sie sich
Ihre **ANZEIGE** in der



Werbung in der V0 lohnt sich für Ihren Geschäftserfolg

Viele Formate – bei einer attraktiven Preisstaffelung

Informationen zum Anzeigenannahmeschluss, Anzeigengrößen und -preisen entnehmen Sie den Mediadaten. Diese finden Sie unter www.bdmp.de/aktuelles/v0/mediadaten/ oder per E-Mail an satz@braun-network.com

SCHÖGGL SCHIESSBRILLE



SCHÖGGL S1

Die leichteste dynamische Schiessbrille
Maßanfertigung nach anatomischen
und schießsportlichen Anforderungen

Stephan Schögggl, Augenoptikermeister, Sportschütze,
Schlesletter, BDMP-Mitglied, Kooperations-Partner BDMP e.V.

BITTE BEACHTEN SIE DIE NEUE ADRESSE:

OLPENER STRASSE 803 - 51109 KÖLN
TEL.: 0221/ 890 50 50

WWW.SCHOEGGL-SCHIESSBRILLE.DE
TERMINE NUR NACH VEREINBARUNG

DEIN FORD KUGA

1,5 | EcoBoost 150 PS (110 kW)

ICH BIN
DEIN
AUTO



für mtl. **339€**

IM 12-MONATS-NEUWAGEN-ABO*

*inkl. Ganzjahresreifen, KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer, Überführungs- und Zulassungskosten,
19% MwSt., 20.000 Km oder 30.000 Km Jahreslaufleistung (5000 Mehrkilometer
gegen Aufpreis möglich), keine Anzahlung & keine Schlussrate

Stand: 11.05.2020. Angebot gilt vorbehaltlich etwaiger
Änderungen und Irrtümer. Gelieferte Fahrzeuge können
von der Abbildung abweichen.

ASS ATHLETIC SPORT SPONSORING

0234 95128-40

www.ichbindeinauto.de



**BURG
WÄCHTER**

Waffenschränke
Ranger N & Magno M

Für mehr Infos:



RANGER N: In zwei
Größen für Langwaffen

MAGNO M: In zwei Größen
für bis zu 5 Kurzwaffen

WAFFEN SICHER VERWAHREN

Die modernen Waffenschränke
mit zertifiziertem Einbruchschutz.



Und wer berät Sie



in Versicherungsfragen?

Machen Sie es wie der BDMP.
Optimieren Sie die
betrieblichen Versicherungen mit

CONTRUST

Versicherungsmakler GmbH

Kontakt: Julius Martini/Sönke Butz
Tel. 0800 26687878 • info@contrust.com

www.contrust.com

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



Spezial-Rechtsschutzversicherung für BDMP-Mitglieder
www.contrust.com/bdmp-rs



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Bundesreferent Schwarzpulver

Norbert Salomon
Waldstrasse 7
63628 Bad Soden Salmünster
06056-6840
0171-9574205
schwarzpulver-bdmp@t-online.de

Liebe Schwarzpulverschützen des BDMP,

leider musste ich die Deutschen Meisterschaften in Bisley, wie jeder schmerzhaft im Bereich des privaten und hier unserem Hobby erleben durfte, auf Grund der gesundheitlichen Situation absagen.

Da im Durchschnitt unsere Schützen in der Risikogruppe zu erfassen sind, konnte und wollte ich das Risiko nicht wagen, um auch noch entstehende Kosten zu minimieren.

Nun geht die Planung davon aus, im kommenden Jahr ohne gesundheitliche Bedenken, wieder Schwarzpulver Long Range in Bisley zu schießen.

Ich werde im Zuge der neuen Organisation einen Wanderpokal Grand Aggregate spenden, den wir zusätzlich zur Deutschen Meisterschaft ausschießen.

Die neue Organisation wurde fällig, da immer ein Problem mit unserem Trainingstag aufkam, an dem wir von 800 y nach 900 y nach 1000 y zurück gingen.

Das heißt ab dem kommenden Jahr wird vor dem Wettkampf unsere Trainingseinheit stattfinden und im Anschluss der Wettkampf, den Vor- bzw. Nachmittagen.

Entfernung: 800 – 900 – 1000 Yard Deutsche Meisterschaften
500 – 600 Yard zusätzlich bei der Teilnahme am Grand Aggregate

Natürlich müssen auch die Kosten für die kommenden Jahre korrigiert werden:

Startgeld: 120,- € Deutsche Meisterschaften
150,- € bei der DM und der Teilnahme am Grand Aggregate

Den Teilnehmern der diesjährigen ausgefallenen Deutschen Meisterschaft entstehen nur die Differenzkosten, heißt 30,- € bei ihrer Teilnahme am Grand Aggregate.

Voraussichtliche Planung:

26.06.2021 - 28.06.2021	Anreise
29.06.2021 - 03.07.2021	Schießen
04.07.2021	Abreise

Evtl. eine Woche früher!

Für weitere Fragen von euch, neue Schützen und jene die dieses Jahr nicht gemeldet waren, wie immer telefonisch oder per Email an mich.

Gesundheit und sportlichem Gruß
Euer Norbert



PPC/EPP and NPA Nationals 2020 Namibia

Am 10. März 2020 startete das vierköpfige Team (Christian Reckziegel - Teamcaptain, Beate Friedrich, Helge Peters und Marc Schmidt) von Frankfurt nach Namibia. Walter Selb aus Österreich reiste in Eigenregie mit uns nach Windhoek.

Bei der Ankunft stellten wir fest, dass Namibia bereits zu diesem Zeitpunkt Vorsichtsmaßnahmen wegen des Corona-Virus getroffen hatte – alle Mitarbeiter am Flughafen trugen einen Mund-Nasen-Schutz und wir Reisenden mussten uns Fieber messen lassen.

Dank der guten Vorbereitung durch Michael Jaeger (Namibia) und seinem Orga-Team waren die Formalitäten bezüglich der Waffen recht schnell erledigt und wir konnten zeitig Richtung Hotel fahren.

Nach dem Einchecken kümmerten wir uns zuerst um die bestellte Munition. Wir durften (mal wieder) feststellen, dass eine gute Planung und schriftliche Zusagen in Afrika nur bedingt zuverlässig sind: der Händler hatte nur ca. 2/3 der Munition vorrätig, die wir bestellt hatten – der Rest sollte in der darauffolgenden Woche geliefert werden. Für die Wettkämpfe in Otjiwarongo reichte die Menge aus, so dass unsere Starts gesichert waren.

Am Abend hatte Michael Jaeger einen Tisch im wohl über Namibias Grenzen hinaus bekannten Joe's Beerhouse in Windhoek reserviert, wo wir zusammen mit dem namibianischen Orga- und Schützenteam einen geselligen Abend verbrachten.

Am nächsten Morgen ging die Reise Richtung Otjiwarongo. In Namibia hatte es in den vergangenen Wo-

chen seit sieben Jahren mal wieder viel geregnet und das Land präsentierte sich so grün und landschaftlich wunderschön, wie es keiner von uns bisher kannte.

Michael Jaeger und sein Team hatten auf dem Schießgelände alles vorbereitet, was das Schützenherz erfreut: kalte Getränke, Oryx frisch vom Grill und ausreichend Zeit zum Einschließen, die wir durch die Höhenlage von ca. 1400m und der starken Sonneneinstrahlung auch dringend brauchten.

Am Wochenende der PPC/EPP and NPA Open Nationals 2020 erhielten

wir die Nachricht, dass in Namibia seit Freitag für (vorläufig) 30 Tage, wegen der ersten zwei nachgewiesenen Corona-Fällen, keine Flieger mehr von oder nach Deutschland landen, bzw. starten durften. Nach einem Telefonat mit der deutschen Botschaft sind wir dann am Abend die Optionen durchgegangen, wie wir wieder nach Deutschland zurückkommen. Wir haben Ashwyn Gowind in Südafrika kontaktiert der uns bestätigte, dass wir in den nächsten Tagen noch über Südafrika ausfliegen können. Ein bisschen Glück hatten wir dann auch, dass wir für Diens-



Das BDMP-Team: v.l. Teamcaptain Christian Reckziegel, Marc Schmidt, Beate Friedrich, Helge Peters. Mit im Bild (2.v.l.) Walter Selb (Österreich).



tag noch fünf Flüge mit der letzten Maschinen über Johannesburg nach Frankfurt bekommen haben.

Den Sonntag haben wir mit unseren namibianischen Freunden, die uns Asyl gewährt hätten, wenn wir



hätten bleiben müssen, einen schönen zweiten Wettkampftag bei hochsommerlichen 30 Grad und mehr verbracht.

Das deutsche Team konnte sieben der neun Disziplinen für sich entscheiden. P1500 gewann Walter Selb (1475) vor Marc Schmidt (1455) und Helge Peters (1454), Stock Semi Auto konnte Christian Reckziegel mit 477 Ringen für sich entscheiden. Die Platzierungen bei allen EPP-Disziplinen waren fest in deutscher Hand. EPP gewann Helge Peters mit 236 Ringen vor Christian Reckziegel (235) und Marc Schmidt (233), bei EPP Polymer hatte Marc Schmidt (238) die Nase vorn vor Helge Peters (233) und



Christian Reckziegel (226) und den Sieg bei EPP OS holte sich Christian Reckziegel (242) vor Helge Peters (241), Marc Schmidt (240) und Beate Friedrich (211). Bei PP1 A war erneut Christian Reckziegel (298) sieg-



reich, Helge Peters (295-14) und Beate Friedrich (295-12) belegten Platz 3 und 4, PP3 gewann Helge Peters (297-18) vor Christian Reckziegel (297-12) und Marc Schmidt (289).

PP4 entschied Marc Schmidt (299) für sich, Christian Reckziegel (298) und Helge Peters (296) belegten Platz 2 und 3. Bei NPA freuten wir uns für Michael Jaeger, der diesen Wettkampf mit starken 110 Ringen für sich

entscheiden konnte und Walter Selb (107) und Helge Peters (102) auf die Plätze 2 und 3 verwies.

Leider mussten wir unseren Aufenthalt viel zu früh abbrechen und konnten die Nationals in Windhoek nicht mehr bestreiten.

Es war trotzdem eine schöne Zeit in Namibia und wir hoffen sehr, dass es irgendwann ein nächstes Mal geben wird. An dieser Stelle noch einmal ein großes Dankeschön an Michael Jaeger, der sich um unsere Permits und die Kommunikation mit den Behörden gekümmert hat, an Natalia Malewski, die uns unsere Unterkünfte organisiert hat und Michael Schoemann, ohne ihn wir keine Munition vor Ort gehabt hätten.

- Text: Beate Friedrich
- Fotos: Helge Peters, Christian Reckziegel





Die Leistungsträger der einzelnen SLG'n.

Der 26. Wittgensteiner SSG Cup 2020

Der Wittgensteiner SSG Cup ist fester Bestandteil und Auftakt in die neue Wettkampfsaison.

Eine beeindruckende Anzahl von Bekantgabe meldete sich sofort nach Bekanntgabe der Ausschreibung für diesen Wettkampf. Mit diesem starken Anstieg der Frühmeldungen war die Standkapazität in Alsfeld schnell erschöpft und die ersten Absagen mussten erteilt werden.

Bedingt durch die niedrigen Temperaturen, einer schlechten Wettervorhersage und den ersten Corona-Warnungen, haben dann doch leider etwa 20% der Schützen ihre Teilnahme kurzfristig abgesagt. Das stellte den Veranstalter natürlich vor einer erneuten logistischen Aufgabe, die aber wie immer, professionell von Hartmut Krüger und seinem Team gelöst wurde. Mit 127 Startern in den einzelnen Disziplinen konn-

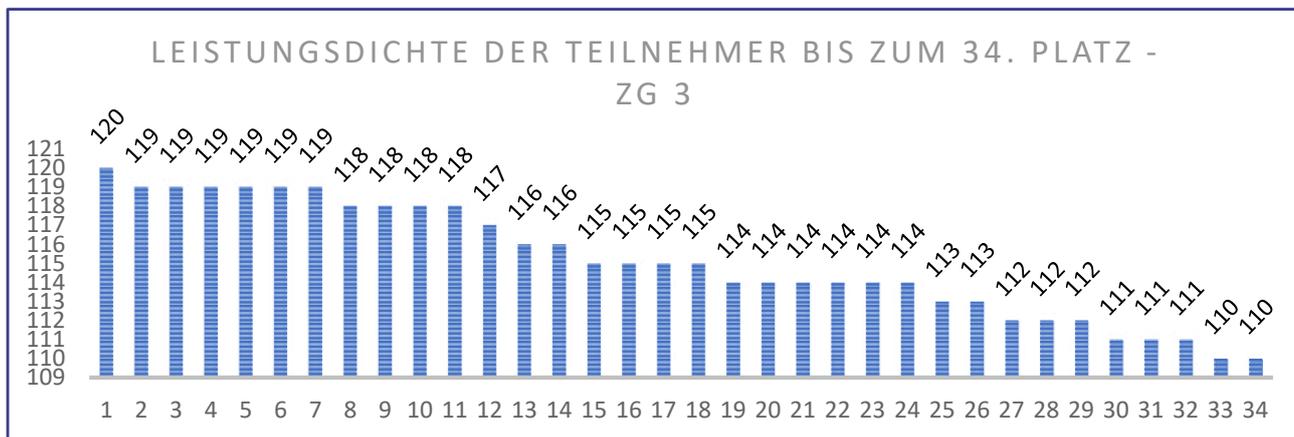
te pünktlich mit dem Wettkampf begonnen werden. Die Wettersituation: Temperatur 3° – kein Niederschlag – Wind SW 6 – Luftdruck 1021 hpA – Luftfeuchte 73%.

ZG3, eine Disziplin für echte Profis. Das Schießen mit dem Präzisionsgewehr erfordert eine hohe Konzentration und Technik. Ein Blick durch das Zielfernrohr auf die BDMP-Scheibe Nr. 4 zeigt, warum es Präzisions-schießen heißt. Ruhe und starke Nerven sind angesagt um den 30 mm messenden Innenkreis mit 20 Schuss zu treffen. Ein Schuss außerhalb des 6er in den Fünfferring kann den Sieg oder wie hier, den 7. Platz bedeuten. Bei den Schützen war eine erneute Optimierung der Ausrüstung festzustellen. Waffen, Optik und Vorder-schaftauflagen wurden ersetzt oder überarbeitet, um die „magischen 120 Ringe“ zu erreichen. Mit Span-

nung ging es an den Start. Die ersten Ergebnisse an der Klagemauer zeigten, dieser ZG 3 Wettkampf sollte für das Jahr 2020 erneut Maßstäbe setzen. Konnte man 2010 mit 112 Ringen als Sieger das Treppchen besteigen, reichte dies 2020, gerade einmal zum 29. Platz. Die Leistungsdichte der Teilnehmer war beachtlich (Grafik unten).

Mit zwei perfekten 60-er Serien, katapultierte sich Bruno Ruh von der SLG Duisburg West an die Spitze. Wieder einmal eine persönliche Bestleistung. Gleich sechs Schützen mit einer Spitzenleistung von je 119 Ringen und vier weiteren mit 118 Ringen kämpften um die weiteren Plätze.

Zu den internen Höhepunkten in ZG3 gehörte der Bruder Wettkampf zwischen Alexander und Yorick Lobodzinski, den Alexander für sich entscheiden konnte.





Bruno Ruh



Distanz 300m – Streukreis unter 30 mm = < 0,34 MOA

Die hohe Leistungsdichte setzte sich auch in der Mannschaftswertung fort. 360 Ringe konnten erreicht werden. Mit 355 Ringen sicherte sich die SLG Duisburg West vor der SLG Wittgenstein mit ebenfalls 355 Ringen, den ersten Platz.

Mit einer Teilnehmerzahl von 24 Schützen bei ZG 2, war dieser Durchgang relativ schwach besetzt. Die Ergebnisse aber überdurchschnittlich hoch. Hartmut Krüger führte mit

117 Ringen das Feld an. Robert Koch folgte mit 114 Ringen und Johannes Lange sicherte sich Bronze mit 112 Ringen. Das Wittgensteiner ZG 2 Team mit den Schützen Werner Gersentberger, Hartmut Krüger, Alexander Lobodzinski und Yorick Lobodzinski, verteidigte den ersten Platz in der Mannschaftswertung mit einem Vorsprung von sechs Ringen, vor der SLG Gera-Leumnitz.

ZG1 stagniert auf 300m. Diese Waffen eingeführt in einer regulären Armee, bei der Polizei, oder beim Zoll, wurden nur durch Aufsetzen eines Zielfernrohres auf das Grundmodell des Dienstgewehres zum Zielfernrohrgewehr. Verbesserungen an der Waffe sind nicht erlaubt. Werden auf der Standard Distanz von 100 m sehr gute Ergebnisse gezeigt, sieht es bei 300m schon ganz anders aus. Mit diesen Waffen dauerhaft Streu-



Bruder Duell – Alexander und Yorick Lobodzinski.



SL 300 liegend



SL 300 sitzend

kreise unter 50mm Durchmesser zu schießen ist eine extrem rare Ausnahmerecheinung. Hier sind Top-Schützen gefragt.

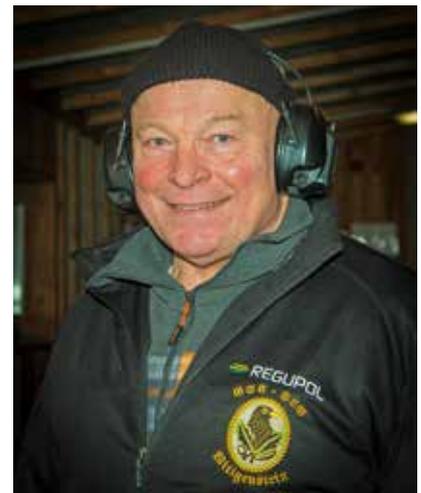
In der F-Class TR 300m starteten 34 Schützen, mit überwiegend hervorragenden Ergebnissen. Robert Koch, konnte sich den ersten Platz mit 119 Ringen und dem kleineren Streukreis vor Reinhard Lang mit ebenfalls 119 Ringen sichern. Stefanie Titze mit erstklassigen 118 Ringen, kam auf den 3. Platz – das bedeutete eine persönliche Bestleistung – Klasse Stefanie.

ZG 4 – modifiziert, wird hier in Abwandlung nach den Regeln von ZG

3 geschossen (ZF - SL 300 m). Diese Disziplin wird sehr gut angenommen. Liegend, für ältere Semester sitzend, das ist hier nicht die Frage. Entscheidend ist das Zusammenspiel von Waffe, Munition und das „Können“ der Schützen auf dieser 300m Distanz. Selbst bei Verwendung von qualitativ hochwertiger Fabrikmunition lassen die Streukreise in der Regel zu wünschen übrig. Hier ist der Wiederlader gefragt. Die Ergebnisse der drei Erstplatzierten überzeugten. Bruno Ruh setzte sich wieder einmal an die Spitze des Teilnehmerfeldes.

Dank des engagierten Teams von Range Officer und Auswertung konn-

te die Siegerehrung durch Hartmut Krüger planmäßig vorgenommen werden. Er selbst war durch die hohen Ergebnisse überrascht, sein Kommentar „Die Trauben hängen sehr hoch, und wir wissen nun, in welchem Leistungsbereich wir uns bewegen müssen.“ Danke an alle Teilnehmer für diesen reibungslosen



Alles in bester Hand: Hartmut Krüger.

Wettkampf und auf ein spannendes Jahr bei unseren weiteren Wettkämpfen in Alsfeld.

■ Text und Fotos:
Horst J. Mitera, Hartmut Krüger

Ergebnisse vom 26. Wittgensteiner SSG Cup 2020**Einzelwertung – ZG 1**

Platz	Name, Vorname	Team	Total
1	Lobodzinski, Alex.	SLG Wittgenstein 1993 e.V.	80
2	Schmidt, Peter	SLG Wildbach Landshut	79
3	Eggemann, Paul	SLG BDMP Paderborn	78

Einzelwertung – ZG 2

Platz	Name, Vorname	Team	Total
1	Hartmut, Krüger	SLG Wittgenstein 1993 e.V.	117
2	Koch, Robert	SLG Wildbach Landshut	114
3	Lange, Johannes	SLG Gera-Leumnitz	112

Einzelwertung – ZG 3

Platz	Name, Vorname	Team	Total
1	Ruh, Bruno	SLG Duisburg West	120
2	Eggemann, Paul	SLG BDMP Paderborn e.V.	119
3	Guffanti, Peter	SLG Passauer Land e.V.	119

Einzelwertung – FTR 300m

Platz	Name, Vorname	Team	Total
1	Koch, Robert	SLG Wildbach Landshut	119
2	Lang, Reinhard	SLG Duisburg West	119
3	Titze, Stefanie	SLG Rifle Ranch Borgholzhausen	118

Einzelwertung – ZF -SL 300 m

Platz	Name, Vorname	Team	Total
1	Ruh, Bruno	SLG Duisburg West	106
2	Lang, Reinhard	SLG Duisburg West	104
3	Eggemann, Paul	SLG Wittgenstein 1993 e.V.	102

Mannschaftswertung – ZG 2

Platz	Team	Total
1	SLG Wittgenstein 1993 e.V.	339
2	SLG Gera-Leumnitz	333
3	SLG Wildbach Landshut	324

Mannschaftswertung – ZG 3

Platz	Team	Total
1	SLG Duisburg West	355
2	SLG Wittgenstein 1993 e.V.	355
3	SLG Gera-Leumnitz	352

Mannschaftswertung – FTR 300m

Platz	Team	Total
1	SLG Duisburg West	347
2	SLG Wildbach Landshut	342
3	SLG Wittgenstein 1993 e.V.	339

Stoaberg KK-Cup 2020

Vom 13.03.-14.03.2020 fand erstmals, nach Neugestaltung der Schießanlage, ein öffentlich ausgeschriebenener KK-Cup der SLG-Stoaberg e.V. statt. Dabei wurde bereits im Anmeldezeitraum ersichtlich, dass dieser auf durchaus erweitertes Interesse stößt. Die perfekte Organisation durch Schießleiter Rudi Eckbauer und sein hochmotiviertes Team verlief nachgerade störungsfrei und ohne jedwede Hektik. Sämtlichen Hel-

fern an dieser Stelle, ein ganz großes Dankeschön für die „geopferte“ Zeit, denn subsummiert, standen doch einige über 10 Stunden freiwillig vor Ort.

Eine wirklich sehr erfreuliche Tatsache war, dass insgesamt 9 Vereine teilnahmen, wobei einige aus Moosburg und Linz, sicherlich die mit am weiteste Anreise hatten, welche aufgrund der guten Wetterlage jedoch kein Problem darstellte.

Genau 49 Schützen bei 100 Starts waren dann damit beschäftigt, eine dem BDMP-ZG 5- Ähnlichkeit-tangierende Scheibe möglichst punktgenau aus 50m Distanz zu treffen. Wobei sich dies durchaus anspruchsvoll erwies, denn die Ziele waren winzig und basierten weder auf einer kontinuierlichen horizontalen, noch vertikalen Linie. Bei 20 Schuss erzielten Könnner jedoch durchaus 200 und mehr Ringe, während für andere, die



Wir haben Sie im **Visier**

☎ 02735 61978-0

✉ satz@braun-network.com



Ihr Rabatt-Code:
NeukundeV0

V0

Als Neukunde gewähren wir Ihnen für Ihre erste Anzeigenschaltung in der V0 starke **40%* Rabatt**.

*nur einmalig einlösbar. Anzeigenpreis laut aktueller Preisliste.



Hürden sich doch als relativ hoch erwiesen.

Nichtsdestotrotz war auch am Schießstand selbst, die Stimmung freundschaftlich und nett, sowie der ganze Ablauf insgesamt in absolut angenehmer Atmosphäre und Fairness von statten ging.

Lediglich am Samstagvormittag war temporär ein solcher Andrang, dass vereinzelte Schützen doch etwas länger warten mussten, was einerseits erfreulich ist, andererseits wir dergestalt natürlich entschuldigen möchten. Bei der anstehenden Auswertung kam Rudi zwar leicht ins Schwitzen, jedoch mit seiner langjährigen Routine meisterte er auch diese Aufgabe souverän.

In den beiden angebotenen Disziplinen KK ZG 5 Standart und KK ZG 5 gewann Rudi Eckbauer selbst

mit exorbitanten 200,7 Ringen, während den Sieg in ZG 5 Standart, Helmut Seeliger von der FSG Freyung mit 199,8 Ringen verbuchen konnte. Unseren Nachbarn und Freunden aus Freyung, übrigens gesondert Dank für das zahlreiche Erscheinen an beiden Tagen, sowie auch für die Wettkampfscheibe, welche von Ihnen einst selbst kreiert, uns in toller Sportlichkeit überlassen wurde und mittels Zuhilfenahme die Ausrichtung klar erleichterte.

Besonderen Dank auch an dieser Stelle für alle Spender der Preise, insbesondere der Raiffeisenbank Perlesreut sowie der Firma -Freizeitfahrzeuge Krieg- aus Jandelsbrunn, welche sich in spendabler Großzügigkeit besonders hervortaten. Für das leibliche Wohl und Gastlichkeit sorgte, wie immer vor Ort, Familie Hobelsberger.

Bei zufällig 23 übriggebliebenen Anwesenden zur Siegerehrung und 23 vorhandenen Geld-/Sachpreisen

war die durchaus angenehme Konstellation vorhanden, dass niemand „ohne“ Preis den Heimweg antreten musste!

Alle waren sich abschließend einig, dass solche, absolut geglückten Events in Stoaberg, dergleichen als Wiederholende gesetzt sein sollten. Zu guter Letzt allen, von uns nochmals ein großes, herzliches Danke, welche in jeglicher Form auch immer, zum tollen Gelingen beigetragen haben.

■ Text: Heinz Grünwald
■ Foto: Elisabeth Pöschl

Qualität ist unsere Spezialität

HK



Magazinkapazität: 15/20 Patronen
Abzug: SA (Single Action)
Kaliber: 9 mm x 19
Länge: 209 mm
Gewicht: 770 g

779,- €

Heckler & Koch SFP9 L

- Voll vorgespannter SA-Abzug
- Special Forces SF-Abzug
- Paddle oder Push Button Magazinauslösung
- Auswechselbare Durchladehilfen
- Auswechselbare Griffücken und Griffschalen
- Abzugs-, Schlagbolzen- und Demontagesicherung
- Long-Slide (127 mm/5") Rohr mit verlängertem Verschluss
- 15 oder 20 Patronen Magazin
- Stoß- und fallsicher gemäß TR und AC/225 D/14



TANFOGLIO



Tanfoglio Gold Match

Die Match-Pistole mit 6" Polygonlauf, mit neuem extrem belastbarem Oberflächen-Finish Champagne, extra langes Beavertail, breite Sicherung, Fischhaut am eckigen Abzugsbügel sowie an Griffstück-Vorder- und Rückseite, kleiner Jetfunnel (Magazinrichter), Holzgriffschalen mit Fischhaut, Magazine mit Pads.
Kaliber: 9 mm Para

1.724,- €

Verkauf nur an Berechtigte.

Tanfoglio Limited Custom XTREME

Die IPSC-Standard-Pistole mit 121 mm Polygonlauf, Werkstuning, mit neuem extrem belastbarem "dark gray" Oberflächen-Finish, extra langes Beavertail, breite Sicherung, Fischhaut am eckigen Abzugsbügel sowie an Griffstück-Vorder- und Rückseite, Jetfunnel (Magazinrichter), Alu-Griffschalen mit Fischhaut, 3 Magazine mit Alu-Magazinschuh.
Kaliber: 9 mm Para

2.707,- €



25jähriges Bestehen der SLG Karlsruhe e.V.

Im April 1994 wurde die SLG Karlsruhe durch die damaligen Gründungsmitglieder ins Leben gerufen und am 25. April 1994 durch Klaus Zorn, dem gewählten SLG-Leiter der ersten Stunde, bei der Bundesgeschäftsstelle des BDMP angemeldet.

Anlässlich dieses Tages feierte die SLG Karlsruhe am 5. Oktober 2019 ihr 25-jähriges Bestehen in den Anlagen des SV Karlsdorf, bei dessen Vorstandschaft sich die SLG Karlsruhe an dieser Stelle recht herzlich für ihre Unterstützung zur Durchführung der Feierlichkeit bedanken möchte.

Den Auftakt der Veranstaltung bildete ein SLG-interner Wettkampf in den statischen Dienstwaffendisziplinen für Dienstpistolen und Dienstrevolver auf den 25-Meter-Ständen des SV Karlsdorf, gefolgt von einem anschließenden gemütlichen Beisammensein mit gemeinsamen Mittagessen in der Vereinsgaststätte.

Als Ehrengast und offiziellen Vertreter des Landesverbandes Baden-Württemberg konnte der Landessportleiter Ulrich Sihler durch Bernhard Beck, der die SLG Karlsruhe seit März 2015 leitet, begrüßt werden.

Ulrich Sihler gratulierte der SLG Karlsruhe zu ihrem Jubiläum, lobte



Klaus Zorn (links), Gründer und erster SLG-Leiter der SLG Karlsruhe und Bernhard Beck Leiter der SLG Karlsruhe e. V..

deren rege Anteilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie die hier erreichten Leistungen und würdigte die Arbeit der SLG-Leitung.

Zudem fand er anerkennende Worte für die gelebte Kameradschaft als auch den regen Austausch zu Themen rund um den Schießsport und überreichte eine Geldspende für die Vereinskasse, wofür sich die SLG Karlsruhe ebenfalls herzlich bedankt.

Im Rahmen des geselligen Teiles der Veranstaltung wurden die Gewinner des Vereinswettkampfes bekannt gegeben und mit einem Pokal geehrt.

Rückblickend auf das langjährige Bestehen der SLG und die hier betriebenen schießsportlichen Tätigkeiten, sind die Mitglieder der SLG Karlsruhe, trotz der schwieriger gewordenen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, auch hinsichtlich der zukünftigen Ausübung des gemeinsamen Hobbys positiv gestimmt und wünschen allen Sportschützen weiterhin gut Schuss.



Gemeinsames Mittagessen anlässlich des Jubiläums.

■ Text und Fotos:
Michael Schlötterer, Vorstandsmitglied SLG Karlsruhe e. V.

163 Starts an drei Tagen

Landesmeisterschaft dynamische Flinte in Sprenge

Das Team um Henrik hat wieder einmal „freiwillig“ für eine perfekte Landesmeisterschaft gesorgt. Wer schon einmal einen solchen Wettkampf bzw. eine Landesmeisterschaft geleitet hat, weis was das bedeutet.



Vertrauen ist gut, Aufsicht ist besser (Pflicht).



Alles gut.



Die schicken RO-Shirts.

Da kann man einfach nur noch DANKE sagen. Das gilt natürlich für das ganze Team das diese Landesmeisterschaft für uns veranstaltet hat.

Übrigens hatten wir Gäste aus Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg. Darüber haben wir uns sehr gefreut.



Die Liveübertragung der Ergebnisse.



So nette ROs gibt es nicht überall...



Die Bewirtung war super!



Saulecker!

Für die ROs und Helfer gab es als Dankeschön von unserem Landesportleiter ein üppiges Spanferkel!

■ Text: Jens Müller
■ Fotos: SLG Steinburg Sprenge

Landesmeisterschaft Sports Carbine in Spreng

Testmeisterschaft der neuen Disziplinen

Es war erst einmal ein Versuch, eine Landesmeisterschaft mit der noch recht neuen Disziplin Sports Carbine, und dann auch gleich sechs Disziplinen. Es waren die beliebten Disziplinen: PP1, NPA und Falling Plates jeweils mit offener Visierung und mit

Optic jedoch mit halbautomatischen Langwaffen im Kurzwaffenkaliber.

Es war eine Landesmeisterschaft mit „nur“ 44 Starts aber mit jeder Menge Spaß. Das mag wohl daran liegen das noch nicht viele Schützen die für diese Disziplin benötig-

ten Halbautomaten im KW Kaliber haben. Aber das wird sich bestimmt bald ändern.

■ Text: Jens Müller
■ Fotos: SLG Steinburg Spreng



Reibungslos und professionell

Landesmeisterschaft sportliche Flinte in Spreng



Nur einer darf hier sitzen.

Mehr als 60 Schützen trafen sich an diesem Wochenende in Spreng zur Landesmeisterschaft sportliche Flinte. Das war nun schon das zweite Wochenende in Folge für das Team der ROs und Helfer, da kann man nur einfach Danke sagen.

■ Text: Jens Müller
■ Fotos: SLG Steinburg Spreng



Landesmeisterschaft sportliche Flinte Embassy in Sprenge

Oder auch aller guten Dinge sind drei

Es war schon wieder einmal ein langes Wochenende auf dem Stand in Sprenge. Als erstes wurden die 2er Disziplinen geschossen, also Fallscheibe... Mal eben bummelige 103

Starts. Wir hatten wieder Gäste aus den Landesverbänden Hamburg und aus Niedersachsen war der Landesreferent Flinte bei uns zu Gast. Es hat sich offensichtlich herum gesprochen



das es in Sprenge leckeres Essen gibt und es dort einfach tolle Wettkämpfe mit einem klasse Team gibt.

■ Text : Jens Müller

■ Fotos: SLG Steinburg Sprenge

4. Memorial Cup der SLG Stade-Hagen e.V.

Manchmal kommt es anders als man denkt

Es war alles schon vorbereitet, 299 Startkarten ausgedruckt, 32 Pokale und 120 Medaillen von unserem Pokalhändler abgeholt, Chili con Carne bestellt, und dann alles zurück. Jetzt kam als nächstes die große Frage, ob wir das Pokalschießen absagen müssen, was werden die angemeldeten Teilnehmer dazu sagen, das Startgeld war überwiesen und jetzt? Wir haben alle per E-mail benachrichtigt. Die eingegangenen Antworten haben mich vom Hocker gehauen, keiner hat gemeckert, nur einer wollte das Startgeld zurück.

Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen für ihr Vertrauen in uns bedanken: SLG Big Bore Shooters e.V., SLG Brügge e.V., SLG Germania Hamburg e.V., SLG Halstenbek e.V., SLG Hammonia Hamburg, SLG Hitt-

bergen e.V., SLG Mölln e.V., SLG Oldenburg Nord, Peine e.V., SLG Rifle Ranch Borgholzhausen, SLG Roland Bremen, SLG Shooting Team Elsfleth e.V., SLG Sportschützenteam Hannover-Mitte e.V., SLG TnT Berlin, SLG Westküste, SLG Wolfsburg 2019 e.V.

Damit wir nicht mit anderen Wettkämpfen kollidieren werden wir den Memorial Cup am 27. März 2021 mit den vorhandenen Startern und Startzeiten ausrichten, versprochen. Das Team der SLG Stade-Hagen e.V.



■ Text und Fotos:
Jens Müller

EPP Rifle – eine noch junge Disziplin

Die Disziplin „Europäischer Präzisions Parcours .223Rem. – EPP Rifle“ ist seit 2017 Bestandteil der Sportordnung des BDMP und ist dort unter Punkt D.25 zu finden. In Thüringen fand sie sofort eine große Fangemeinde. Bereits 2018 gab es die erste Landesmeisterschaft mit immerhin 27 Teilnehmern. Im Jahr 2019 wurde zusätzlich zur Landesmeisterschaft im Frühjahr auch im Oktober noch ein Herbstcup geschossen. Die Teilnehmerzahlen waren da zwar etwas rückläufig, aber immerhin zählten zu den Teilnehmern auch Vereinskameraden aus den benachbarten Bundesländern Hessen und Sachsen-Anhalt, die wir zusammen mit Sportschützen aller anderen Bundesländer immer gern auf der BDMP-Schießanlage Krahnberg bei Trügleben/Gotha willkommen heißen.

Auf sechs Stationen werden in verschiedenen Anschlagarten (stehend, liegend, sitzend, kniend) auf verschiedenen Distanzen (7m bis 30m) innerhalb 5:30 Minuten insgesamt 50 Schüsse abgegeben. Außerdem gibt es bei einzelnen Stationen noch separate Zeitvorgaben. EPP Rifle bietet somit viel Abwechslung, fordert aber auch eine gewisse körperliche Fitness. Sie wird niemals jedermanns



Station1, Distanz 7m, stehend



Station 2, Distanz 30m liegend



Station 3, Distanz 25m vorbei am Pfosten rechts



Station 5a, Distanz 15m kniend

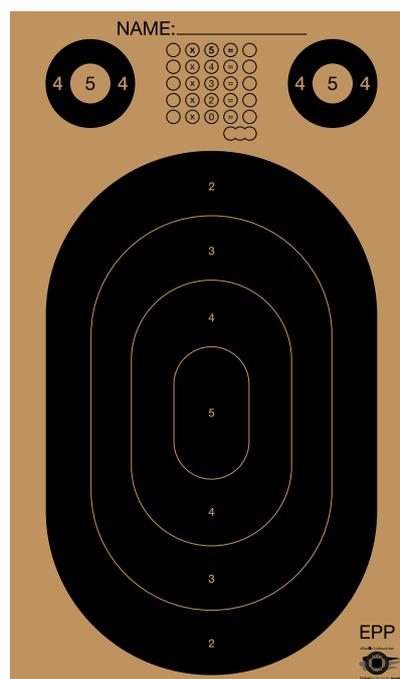


Sache, ist aber mit Sicherheit für junge und jung gebliebene Schützen ein Gewinn.

Welche Waffe benötigt man nun für diese Disziplin?

Laut Sportordnung sind alle sportlich zugelassenen halbautomatischen Büchsen im Kaliber .223 Rem. zugelassen, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitro-Treibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind. Die Möglichkeit zur Aufnahme eines „OnePoint Slings“ zum sicheren Halt und Transport der Waffe zwischen den einzelnen Stationen muss vorhanden sein. Offene Visierungen oder Leuchtpunktvisiere ohne Vergrößerungen sind erlaubt.

Die EPP-Scheibe (Bild rechts) ist dreigeteilt. Bei den Stationen 1-5 wird auf die große Scheibe geschossen. Nur bei Station 6 werden mit einer Distanz von 10 m die beiden kleinen Scheiben benutzt. Dabei wird



mit der rechten Hand am Abzug auf die rechte, mit der linken Hand am Abzug auf die linke Scheibe geschossen.

Für die Kurzwaffen-Schützen sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass es die Disziplin „Europäischer Präzisions Parcours (EPP)“ auch für Kurzwaffen gibt und in der Sportordnung unter Punkt C.17 zu finden ist. Hier werden darüber hinaus noch die Möglichkeiten EPP-Polymerpistole (C.17.A) und EPP-Production (C.17.B) angeboten. Bei EPP-Production dürfen nur unveränderte Dienstpistolen gemäß BDMP-Dienstwaffenliste für DP1 verwendet werden.

Im Mai 2020 sollte nun eigentlich die diesjährige Landesmeisterschaft EPP Rifle stattfinden. Darauf haben sich viele Schützen schon seit Monaten gefreut. Aufgrund der einschränkenden Verordnungen wegen der Corona-Krise und des noch nicht absehbaren Endes dieser Maßnahmen hat sich der Landesvorstand Thüringen schweren Herzens dazu durchgerungen, diese als auch alle anderen Landesmeisterschaften des Jahres 2020 abzusagen. Schließlich verlangt die Organisation einer jeden Landesmeisterschaft eine gewisse Vorlaufzeit und diese ist dieses Jahr nicht gegeben. Ob, wann und welche Alternativwettkämpfe auch hinsichtlich EPP Rifle möglich sein werden, ist momentan noch nicht absehbar. Wir alle wünschen uns, bald wieder unserem Schießsport nachkommen zu können.

■ Text und Fotos:
René Sebastian
Referent Öffentlichkeitsarbeit im
LV Thüringen im BDMP e.V.
www.bdmp-lvth.de

It's a Long Way to Tipperary

Büchsenmacher als Beruf. Und aus Berufung.

Ein erfahrener Schütze muss nicht lange überlegen, welche Waffe und welche Munition er zum Training oder zum Wettkampf mitnimmt: Den uralten Schweden für DG 1 oder ZG 1, die mehrfach überarbeitete und optimierte Remington 700 für ZG 2, das gebrauchte – aber immer noch hochpräzise! – Anschütz 2007/2013 für ZG 5 oder ZG 1 KK, die HK MR 223 für ZG 4. Die passende Munition wird entweder gekauft oder selbst hergestellt – Pulversorte und -menge, Geschosshersteller und -gewicht und Anzündhütchen etc. wurden in langen Erprobungsreihen ermittelt und immer weiter verbessert. Die jeweiligen Disziplinanforderungen, das Abzugsgewicht, die Bahnlänge, die Scheiben – alles bestens bekannt.

Welche Waffe aber wollen wir mitnehmen, wenn wir im Juli auf MÜNSTER-SÜD Long Range trainieren werden? Unseren ZG-3-Einzellader? Der würde eigentlich perfekt passen – ist auf aber auf 300m präzise eingeschossen: „Never touch a running system, never ever change a winning team...“ Es hat lange genug gedauert, bis wir rundum zufrieden waren. Und ob die selbstgefertigte Munition sich auf Distanzen über 300m bewährt? Auch die Vorneigung reicht vermutlich nicht aus, da müsste nachgefräst werden. Also lieber Finger weg davon. Nach längerer Diskussion steht schließlich fest: Wir probieren einfach mal unseren Halbautomaten aus. Trainieren heißt immer auch probieren.

Mit der MR 223 auf 600m? 800m mit dem Kaliber .223? Nein, natürlich nicht. Dieses Kaliber kommt bereits

bei 600m ziemlich an seine Grenzen, von 1.000m ganz zu schweigen...

Wir werden auf die Schießbahn 16 rechts unsere BR10 mitnehmen und kurzerhand ohne großartige Umbauten ein Z5 3,5-18 x 44 von Swarovski montieren, das passt am besten aufgrund der Bauhöhe. Die Waffe im Ka-

lich, kommt allerdings für Susanne keinesfalls in Frage.

Der Laufrohling (der dann in der Werkstatt aufwändig gemäß Kundenwunsch bearbeitet wird) unserer Waffe stammt von Lothar Walther aus der Nähe, Magazin und Griff von Magpul – bis auf ein Standard-Klein-



Man erkennt auf Anhieb, um welches wesentliche Teil der Waffe es sich hier handelt ...

liber .243 haben wir uns in Heilbronn von Bettina und Michael Burk bauen lassen – eine Customwaffe aus dem Ländle, aus Susannes Heimat. Regelmäßig im Frühjahr und im Herbst sind wir dort zu Besuch und Heilbronn ist dann nur 30 Minuten entfernt und leicht zu erreichen. Eine hübsche Customwaffe nach unseren Vorstellungen – das gefällt uns, keine Feld-Wald-und-Wiesen-Waffe von der Stange. Fast jedes Detail können wir bestimmen – sogar Pink wäre mög-

teil stellen die beiden alles andere in ihrer blitzsauberen Werkstatt im Heilbronner Ortsteil Horkheim am Neckarufer selbst her: Typisch schwäbische Tüftelarbeit in makelloser Qualität. Beschossen werden die fertigen Waffen schlussendlich in Suhl.

Bei unserem ersten Besuch im November 2017 haben wir mit den beiden in einem längeren Gespräch detailliert unsere Wünsche (z. B. Mündungsfeuerdämpfer statt -bremse, Abzugs- und Gesamtgewicht der



Ganz ohne traditionelle Hand(werks)arbeit geht es immer noch nicht.

Waffe) besprochen – im September 2018 haben wir die fertige Waffe abgeholt. Ein früherer Versand per Kurierdienst und sogar eine Bestellung über unseren Händler im Nachbarort wären auch möglich gewesen – wir



Die ACURA 55 ist laut Internetseite des Herstellers ein „5-Achs-Bearbeitungszentrum mit Dreh-Schwenktischeinheit mit 65 oder 190 Werkzeugen“.

haben jedoch den persönlichen Kontakt vorgezogen und unsere beiden Besuche rechtzeitig vorher per Mail vereinbart.

Da Qualitätsarbeit ihre Zeit braucht, sollte man nicht unter Zeitdruck stehen, wenn man eine Burk-Waffe haben möchte und mindestens sechs Monate Bearbeitungszeit einplanen – eher ein wenig mehr, je nach aktueller Auftragslage. Die beiden waren im Herbst 2018 allein in ihrer Werkstatt – und der zukünftige Mitarbeiter, von dem sie damals sprachen, hat die Manufaktur leider bereits wieder aus privaten Gründen verlassen müs-



Jeder Schaft gehört zu einer ganz bestimmten Waffe, auf die ein Kunde irgendwo in Deutschland bereits sehnsüchtig wartet.



Michael hat ursprünglich einen anderen Beruf gelernt und die Meisterprüfung im Handwerk abgelegt. Im gesetzten Alter begann er dann noch einmal ganz von vorn als Azubi bei Gottfried Prechtl im Odenwald. „Der Blockunterricht der Berufsschule fand in Ehingen in der Nähe statt. Da hatte ich großes Glück; andere kamen dreimal im Jahr für vier Wochen aus dem gesamten Bundesgebiet zu uns ins Ländle, aus Neuruppin oder Gummersbach. Wir waren 24 in der Bundesfachklasse, 14 davon waren deutlich älter als bei Azubis üblich – das prägte die Lernatmosphäre aber sehr positiv.“

sen. Zum Glück ist das kleine Team mittlerweile aber durch einen neuen qualifizierten Mitarbeiter verstärkt worden, der sich mit Fräsmaschinen und der Programmierung des CNC-Bearbeitungszentrums ACURA 55 der Hedelius GmbH aus dem niedersächsischen (!) Meppen auskennt und die beiden Burks erheblich entlasten kann. Gute Metaller sind nicht nur im Großraum Stuttgart schwer zu bekommen – aber in der boomenden Region am Neckar ganz besonders.

Aber das kannten wir schon von einem anderen schwäbischen Betrieb, von Waffen Oschatz in Stuttgart-Hedelfingen. Dort steht Kurt Tschofen sogar ganz allein in der Werkstatt und arbeitet in aller Seelenruhe seine Aufträge ab. Die Überarbeitung unserer beiden CZ 75 und die drei Wechselsysteme dafür dauerten ihre Zeit – aber das Ergebnis ist wie bei Bettina und Michael Burk über jeden Zweifel erhaben. Wenn schwäbische Waffen nicht absolut präzise treffen, dann liegt es ganz bestimmt nicht an den Schwaben und den Waffen.

Am 4. Juli 2019 fahren wir am späten Nachmittag durch die sonnige Nordheide zurück nach Hause: Die

selbstgestopfte Munition hat hervorragend funktioniert – besser als die teure Fabrikmunition. Und die Waffe? Die reinste Freude! Alles goldrichtig gemacht! Mit der optimalen Ausrüstung kann Schießsport sehr glücklich und rundum zufrieden machen.

Erfreuliches PS: Am 1. Februar teilt Bettina mir mit, dass durch den neuen Mitarbeiter die momentane Lieferzeit für eine Customwaffe nur noch gute drei bis vier Monate beträgt.

■ Text und Fotos:
Ulrich de Vries



Am Ende eines langen Produktionsprozesses: Ein makellostes Schmückstück.

Nachruf



Plötzlich und unerwartet haben wir einen Freund und geschätzten Schützenbruder verloren

Walter Meyer

* 21. Januar 1937 † 24. Februar 2020

Walter war ein leidenschaftlicher Sportschütze und Jäger, der den Schießsport liebte und bis zu seinem Ende ausübte.

Wir alle trauern um unser geschätztes Mitglied.

Die Mitglieder der SLG Vorderpfalz

Abschied nehmen von einem Angehörigen, einem Freund oder lieben Menschen ist immer schwer, es macht uns traurig, betroffen und stumm.

Betroffen und stumm machte uns daher die erschütternde Nachricht, dass unser langjähriges Vereinsmitglied und guter Freund



Robert-Werner Ensslen

plötzlich und unerwartet, für uns immer noch nicht zu begreifen, aus unserer Mitte gerissen wurde. Menschen treten in unsere Vereine ein und begleiten uns eine Weile, einige bleiben für immer, denn sie hinterlassen ihre Spuren in unseren Herzen.

Wir werden ihn immer in Erinnerung behalten.

SLG Hildesheim e.V.

Wir trauern um einen guten Freund und Vereinskameraden

Nikolaus Johann Eschner

* 30. Oktober 1950 † 24. Januar 2020

Plötzlich und unerwartet haben wir einen guten Freund und treuen Schützenkameraden verloren.

Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Deine Kameraden der SLG München

Tief getroffen hat uns die Nachricht vom Tod unseres Kameraden



Hauptmann

Tobias Buckel

* 30. September 1982 † 20. Januar 2020

Viel zu früh wurde ein guter und lebensfroher Freund aus unserer Mitte gerissen.
Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.
Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Gonzo – Du wirst uns immer fehlen

*In stillem Gedenken
Die Mitglieder der SLG Hesselberg e. V.*

Der Sudenburger Großkaliber-Schützenverein von 1848 e. V.
trauert um sein langjähriges Mitglied

Lutz Gröschner

* 16. Oktober 1942 † 26. Januar 2020

Lutz hatte sich um den Aufbau unseres Vereins in hohem Maße verdient gemacht.
Durch sein ruhiges und kompetentes Auftreten war er uns stets ein wertvoller
Partner. Die Lücke, die er hinterlässt wird nicht zu schließen sein.

*Im Namen aller Mitglieder
Der Vorstand des Vereins*

Die SLG Hundsbach trauert um ihr Mitglied

Klaus Klein

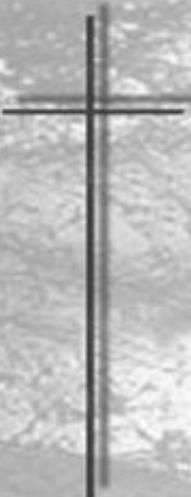
* 10. Dezember 1956 † 6. Januar 2020

Plötzlich und unerwartet wurde unser
geschätzter Schützenkamerad aus dem Leben gerissen.

Klaus war seit 2007 aktives Mitglied in unserer SLG
und ein leidenschaftlicher Sportschütze.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren
und ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Die Mitglieder der SLG Hundsbach



Nachruf

Am 05.03.2020 verstarb nach langer, schwerer Krankheit,
unser Gründungsmitglied und langjähriger 1. Vorstand

Andreas Billmaier

Andy setzte sich stets mit Herzblut für die Belange der SLG Kropfmühl ein
und war zugleich ein Kamerad, wie man ihn sich nur wünschen konnte.

Wir werden seiner stets in Ehren gedenken.

SLG Kropfmühl

Nachruf

Wir trauern um einen guten Freund und Vereinskameraden.

Frank Wagner

* 17. Juni 1963 † 24. März 2020

Plötzlich und unerwartet haben wir einen guten Freund
und treuen Schützenkameraden verloren.

Er wird uns fehlen und wir werden ihm stets ein
ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und Angehörigen.

Deine Sportkameraden der SLG Warburg



SLG Berlin/Oranienburg 1990 e.V.

Schießleistungsgruppe im
Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

Die SLG Berlin/Oranienburg 1990 e.V. trauert um ihr langjähriges Mitglied

Christian Neupert

Wir verlieren mit ihm einen guten Kameraden und aktiven Sportschützen.
Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

In stillem Gedenken

Die Mitglieder der SLG Berlin / Oranienburg 1990 e.V.

Nachruf

Wir die SLG Boostedt 300 e.V. trauern um unseren Kameraden

Thomas Wielandt

Wir wünschen den Angehörigen viel Kraft und werden ihn
in bester Erinnerung behalten.

*Im Namen aller Mitglieder der SLG Boostedt 300 e.V.
Der Vorstand*

Wir trauern um

Frank Lamprecht

der am 14. Dezember 2019 im Alter von 64 Jahren
seinen längsten und schwersten Kampf verloren hat.

Er wird uns fehlen und wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken
bewahren und uns gerne der gemeinsamen Stunden erinnern.

Deine Kameraden der SLG Stendal/Altmark

Die SLG Herzog-Ernst II Gotha trauert um ihre Freundin und Sportkameradin

Ilona Retzlaff

Nach langer, schwerer Krankheit und immer auf Besserung hoffend ist unsere
Sportkameradin im Alter von nur 60 Jahren am 19. Dezember 2019 verstorben.

Der Schmerz ist unendlich groß und es wird sehr viel Zeit brauchen
um den Verlust zu verstehen.

Wir verlieren mit Ilona eine gute Freundin und treue Schützenkameradin.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren und
Sie in dankbarer Erinnerung behalten.

Die Mitglieder der SLG Herzog-Ernst II Gotha

Der An- und Verkauf erfolgt nach den Bestimmungen des Waffengesetzes. Zum Erwerb von Schusswaffen und Munition ist eine Erwerbserlaubnis notwendig. – Bitte beachten Sie, für alle Anzeigen mit folgendem Symbol **■!■** gilt: **Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis!**

VERKAUF



Verkaufe Langwaffen:

Mercury Compact Scout, GFK-Lochschaft, 2 Picatinny-Schienen, Kal. 30-06, Schrankwaffe, 700,- Euro

Savage Modell 93 HR, Kal. .17 HMR, wenig geschossen, 200,- Euro

K 31 Karabiner, 7,5x55 Swiss, gut erhalten, 150,- Euro.

Kontaktaufnahme unter
Tel. 0511 51942525 oder
E-Mail: bogen-f@web.de



Original Bundeswehr G3 Gewehrreinigungskette 7,62 mm (10,- €)

6 Magazintaschen/Magazinholster inkl. Magazine P226 (Holster je 20,- €; Magazin je 40,- €; 4x MecGar 1x Sig Sauer)

Sig Sauer P226 Holster Brian G. Foster (50,- €)

SW 686 Holster Bianchi International Size 5 (50,- €)

Putzsets für Kal. 16 Flinte, 9 mm, .38er, .308er und .22lfb; je 10,- €
Obiges Versand je 5,- €.

Nur Abholung:

Smith & Wesson S&W 686: .38/.357 mag, Lauf 6", Seriennummer AUP 81..., ausgeliefert 1986, Holzgriff, inkl. Stoffschatulle, VHB 800,- €

Sig Sauer P226 9mm para Seriennummer OU 192..., ausgeliefert 1995, Lauflänge insg. 11 cm, Schlittenlänge insg. 19 cm (VHB 500,- €)

Kriegeskorte & Co, Stuttgart Cal. .22lfb aus der Serie 100 mit der Nr. 67.. wurde am 16.12.1953 ausgeliefert. 5 Schuss-Magazin, Zielfernrohr K. Kaps, Wetzlar/Asslar Ziellux 2 1/2 x Nr. 1310 mit Gewehrkoffer 123x21 cm nach vorne verjüngend (VHB 500,- €)
Pistole 08 "Luger", von Firma Mauser 1942 in Oberndorf gefertigt worden ist, Seriennummer 39., VHB 2500,- €
Schrotmunition Kal. 16, Preis auf Anfrage

Frank Richter
Tel. 06221 7274619
E-Mail: anwalt@richterrecht.com

SCHIEßEN SIE BESSER!



SCHIEßEN SIE MIT BERGER

Henke ✓Optik ✓Reinigung
✓Waffen ✓Wiederladen
www.henke-online.de • info@henke-online.de
Postfach 1141 • 49753 Werlte • Tel.: 05951-95990

Revolver-Tuning
Tel. 02351 9813755 • info@geppert-custom.de
www.geppert-custom.de

Hier könnte Ihre **ANZEIGE** stehen.

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf – wir freuen uns auf Sie!

✉ satz@braun-network.com ☎ 02735 61978-0



Designed by Altemeyer/Freejak

FRANKONIA

Die Jagd nach dem Echten



1 CZ Pistole CZ P-10 C Optics Ready
Nachfolgemodell der P-09, Neuheit im Segment der „Striker Fire Action“-System-Pistolen. Optics Ready: Montage einer Vielzahl an Visierungen verschiedenster Hersteller über spezielle Montageplatte möglich. Glasfaserverstärkter Polymerrahmen, teilgespanntes Abzugssystem, nahezu gerade Abzugszunge, Schlagbolzenschloss. Integrierte Sicherung mit kurzem Abzugsweg, drei austauschbare Griffücken, beidseitige Bedienelemente, markantes Checkering. Magazinkapazität 15 Patronen, Abzugsgewicht 1.800-2.000 g, Lauflänge 102 mm (4"), Abmessungen (LxBxH) 132x32,2x187 mm, Gewicht 760g. Nr. 2000724 **699,-**



 **CZ**

1 Pistole CZ P-10C
Optics Ready
~~799,-~~
699,-

2 TOPSHOT COMPETITION Faustfeuerwaffenpatronen
Matchpatronen, entwickelt für das präzise Scheibenschießen. Hochwertige Komponenten sind Garant für eine leistungsstarke Patrone. Vollmantel-Rundkopf mit Tombakmantel, Messinghülse mit Boxerzündung, Packungsinhalt 50 Stück. Nr. 160513, Kaliber 9 mm Luger, 8 g/124 grs. Vlm Rk **14,60**
Nr. 171543, Kaliber .45 ACP, 14,6 g/230 grs. **24,80**

- kompatibel mit einer Vielzahl an Visierungen
- robuste und widerstandsfähige Montage
- Fallsicherheit: automatische Blockierung des Schlagbolzens
- drei austauschbare Griffücken: S, M, L
- beidseitig flacher Verschluss- und Magazinfang

3 TOPSHOT COMPETITION KK-Patronen Standard Velocity .22 lfb.
Preisgünstig und damit ideal für Training und Wettkampf. Weich schießend, mit herausragender Präzision. Auf modernsten Maschinen unter Verwendung qualitativ hochwertiger Materialien gefertigt. $V_0 = 326$ m/s, Geschossgewicht (Blei-Rundkopf) 2,6 g/40 grs. Packungsinhalt 50 Stück. Nr. 166449 **5,10**

2 Faustfeuerwaffenpatrone 9 mm Luger
14⁶⁰

4 Büchsenpatrone .223 Rem.
53,-

TOPSHOT
COMPETITION

4 TOPSHOT COMPETITION Büchsenpatrone
Ideal für Training und Wettkampf: zuverlässig, top Präzision und hohe Qualitätsstandards – und alles zu einem sehr guten Preis-Leistungsverhältnis. Vollmantel BT, Messinghülse mit Boxerzündung. Nr. 160512, Kaliber .223 Rem, 3,6g/55grs, Packungsinhalt: 100 Stück **53,-**
Nr. 171545, .308 Win, 9,6g/148grs, Packungsinhalt: 50 Stück **44,-**



3 KK-Patrone
Standard
Velocity .22 lfb
53,-

Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis. Bitte Erwerbserlaubnis mit einreichen. Alle Preise in Euro.

 Artikel 2-4: Achtung! Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Aktuelle Sonder- und Mengenpreise auf frankonia.de

Nähere Informationen erhalten Sie bei FRANKONIA - frankonia.de oder in einer unserer Filialen.





2.176,- €

Kaliber: .308 Win.
Lauf: 20", Stainless Steel, matt glasperlgestrahlt
Laufdurchmesser: 18,5 mm, Schulterstütze: Magpul STR Stock
Griff: Magpul MOE Griff

Aero AR-10 M5E1 black

Die AR-10 ist ausgestattet mit Gen 2 Enhanced Series Upper und Handschutz. Zusammen mit dem bewährten, robusten und dennoch leichten Gen2 Upper und Lower aus Aluminium von Aero Precision konnten wir so eine Waffe für unsere Kunden zusammenstellen die kaum Wünsche offen lässt. Diese wettkampftaugliche Dreamgun ist mit ihrem 20 Zoll Lauf eine echte Fullsize Rifle.



1.713,- €

Kaliber: .223 Rem.
Lauf: 18", Stainless Steel, matt glasperlgestrahlt
Laufdurchmesser: 18,5 mm, Drall: 1:7, Keymod-Handschutz
Schulterstütze: Magpul STR Stock, Griff: Magpul MOE Griff

Aero AR-15 M4E1 black

besonders für dynamische Schießdisziplinen. Die AR-15 ist ausgestattet mit Gen 2 Enhanced Series Upper und Handschutz. Zusammen mit dem bewährten, robusten und dennoch leichten Gen2 Upper und Lower aus Aluminium von Aero Precision konnten wir so eine Waffe für unsere Kunden zusammenstellen, die kaum Wünsche offenlässt. Diese wettkampftaugliche Dreamgun ist mit ihrem 18 Zoll Lauf eine echte Fullsize Rifle.



1.999,- €

Abzug: Standard, Sicherung: links, Hinterschaft: Magpul CTR,
Griff: Magpul MOE, Magazin: Magpul PMAG 10,
Gesamtlänge: 937 mm (854 mm), Gewicht: 3.123 g

DAR-15 M5 ACADEMY ADVANCED

Kaliber: .223 Rem Wyld
Lauflänge: 425 mm // 16,75" Drall: 203 mm // 8"
Drallprofil: 6 Züge rechts, Laufkontur: Super Light Barrel
Laufmaterial: Spezial-Gewehrlaufstahl, 11° Varmint Mündung
Mündungsgewinde: 1/2"-28 UNEF, Mündungskomponente: A2
Gassystem: direct impingement, rifle length Gasentnahme: DAR Low Profile Gasblock 750, Vorderschaft: DAR RTS 16" Light // 403 mm // 55 Slots



480,- €

AKKAR SILAH Vorderschaftrepetierflinte
Mod. TK-355 Karatay
schwarz, cal. 12/76 Mag.

Verkauf nur an Berechtigte.